

items

#ESW

WEBINAR

Donnerstag, 11. Juni 2026 | 10:00 - 11:00 Uhr

**STATUS QUO ENERGY SHARING – Ambition trifft auf Realität.**

**Regulatorischer Rahmen ab 01.06.2026**



# AGENDA

## **1. Rechtslage & Umsetzung**

EU-Vorgaben, Ausgestaltung und die Umsetzung in Deutschland: Was steckt in dem neuen § 42c EnWG?

## **2. Technische Integration und der Blick über den Tellerrand**

Wie machen es die Nachbarn? Ansätze für eine Mako-Umsetzung in Deutschland

## **3. Geschäftsmodelle**

Beteiligung, Kundennähe, neue Erlösmodelle

# ZAHLEN. DATEN. FAKTEN.

ITEMS GMBH & CO. KG



GRÜNDUNG  
**1999**



MITARBEITERInnen  
**430**



STANDORTE  
**5**



GESELLSCHAFTER  
**21**



KUNDInnen  
**100**



JAHRESUMSATZ (€)  
**75 Mio.**



ZÄHLPUNKTE  
**6,5 Mio.**

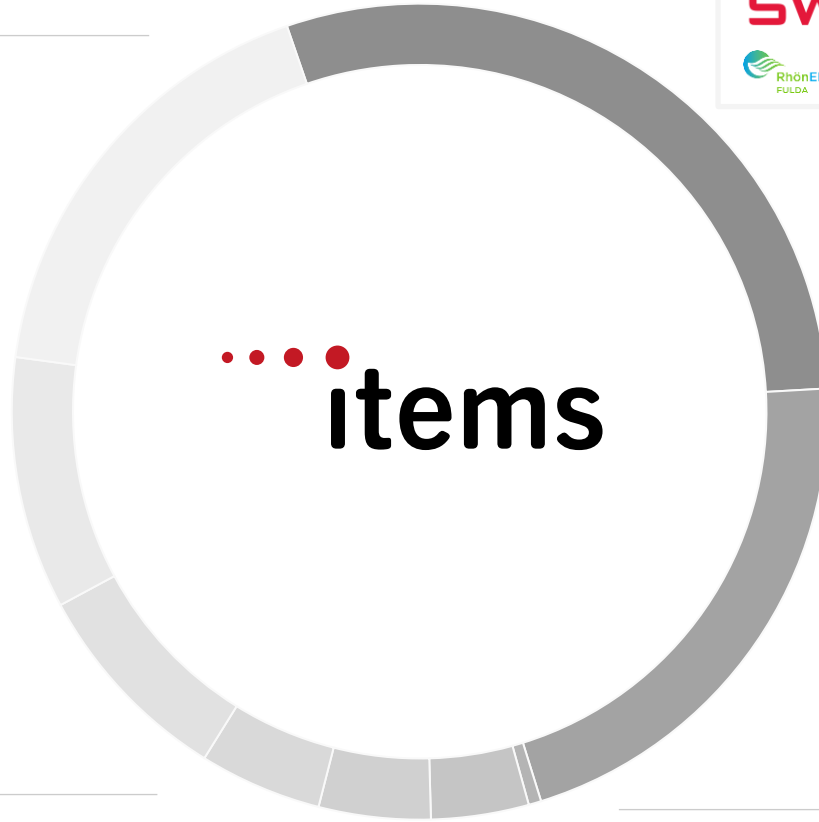
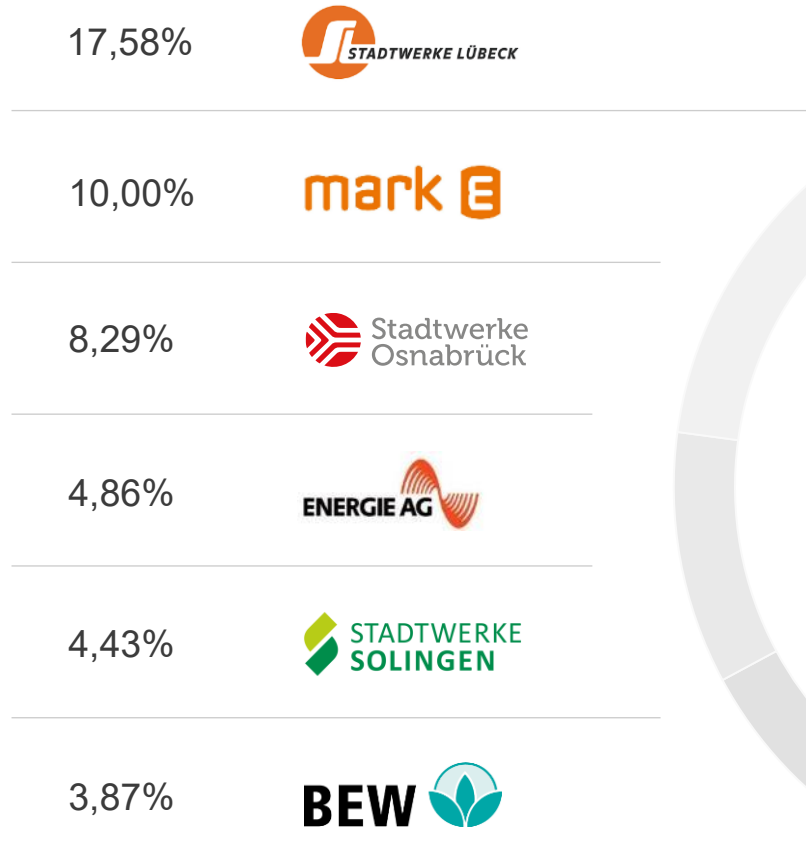


ANWENDERInnen  
**13.500**

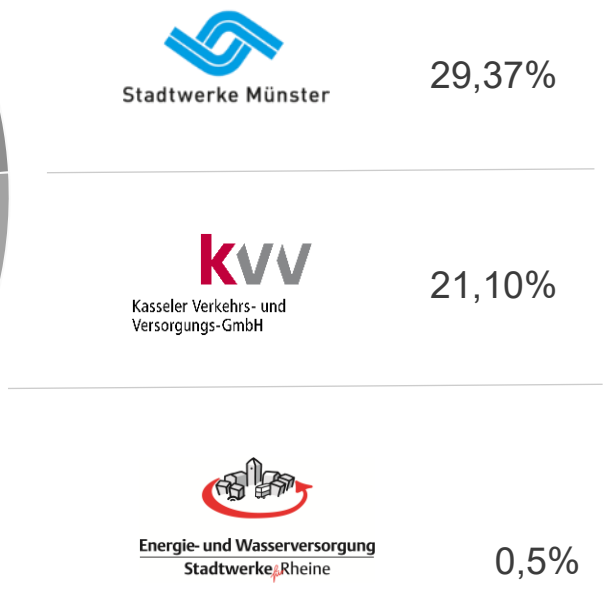


SAP-SYSTEME  
**200**

# GESELLSCHAFTER DER ITEMS



jeweils 0,5%



# STABSBEREICH ENERGIEWIRTSCHAFT: STRATEGIE & WISSEN

## ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DEN PUNKT GEBRACHT



### Kanalisation & Qualifizierte Einordnung

Wir antizipieren und qualifizieren relevante energieregulatorische Entwicklungen möglichst frühzeitig und bereiten diese zielgruppenspezifisch auf, um sie fachlich für Sie einzuordnen. Mit unserer Expertise schlagen wir die Brücke zwischen den neuen regulatorischen Anforderungen und der kommunalen Praxis.



### Komplexitätsreduktion & Sparring

Wir bieten maßgeschneiderte Unterstützung für Entscheiderinnen und Entscheider in der kommunalen Energiewirtschaft: Von strategischen Weichenstellungen bis hin zu praxisnahen operativen Lösungen. Wir unterstützen Sie dabei, zentrale Entwicklungen frühzeitig zu antizipieren und Ihre Handlungsspielräume gezielt zu erweitern.



### Sichere Entscheidungsgrundlagen

Wir entwickeln Workshops & Schulungen und bieten Wissenstransfer auf Augenhöhe für Führungskräfte und Teams, von Grundlagenschulungen bis zur tiefgehenden Analyse spezifischer regulatorischer Fragestellungen. Dazu stehen wir im engen Austausch mit relevanten Schlüsselakteuren in Verbänden und zur BNetzA zum fachlichen Abgleich, inklusive unseres Büros in Berlin.

Der Stabsbereich Energiewirtschaft: Strategie & Wissen macht Energiewirtschaft verständlich. Wir bilden eine Brücke zwischen energiewirtschaftlichen Entwicklungen und regulatorischen Änderungen zu praxisnahen IT-Lösungen.

**Wir reduzieren regulatorische Komplexität, schaffen Transparenz und sichern Wissen.**

**1**

# **RECHTSLAGE & UMSETZUNG**

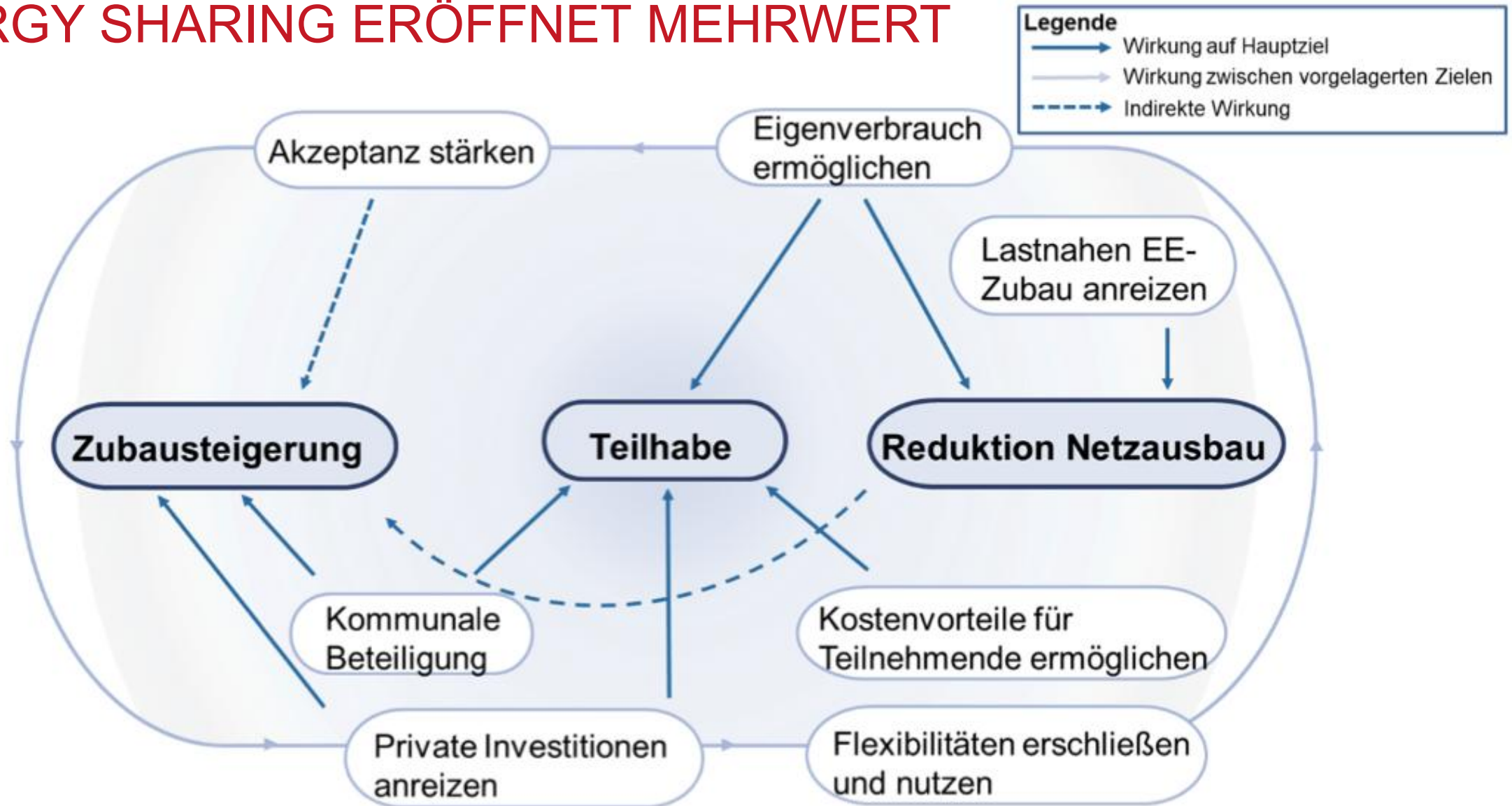




- Durch die aktive Teilhabe am Energiemarkt sollten BürgerInnen von günstigen Preisen und besserer Planbarkeit profitieren.
- Bei hoher Durchdringung und Vor-Ort-Verbrauch kann Netzausbau verhindert werden und die Flexibilität bzw. Atmungsfähigkeit des Systems erhöht werden.
- Durch die aktive Teilhabe und Mit-Verantwortung an der Energiewende erhofft man sich eine höhere Akzeptanz des Ausbaus von Erneuerbaren.
- Mit dynamischen Tarifen und statischen bilateralen Verträgen können vergleichbar markt- und netzdienliche Preisanreize gesetzt werden. Insbesondere für Netzdienlichkeit ist der entscheidende Faktor, dass sich ausreichend Teilnehmende aus der Region beteiligen.
- Energiegemeinschaften könnten Flexibilität bündeln und für netz-, system- und marktdienliche Zwecke bereitstellen. Hierfür ist eine ausreichende intelligente Steuerung erforderlich.
- Pooling im Rahmen von Energy Sharing ermöglicht eine effizientere Verteilung des Stromüberschusses in der Region und damit einen höheren Eigenverbrauch in der Energy Sharing Community.

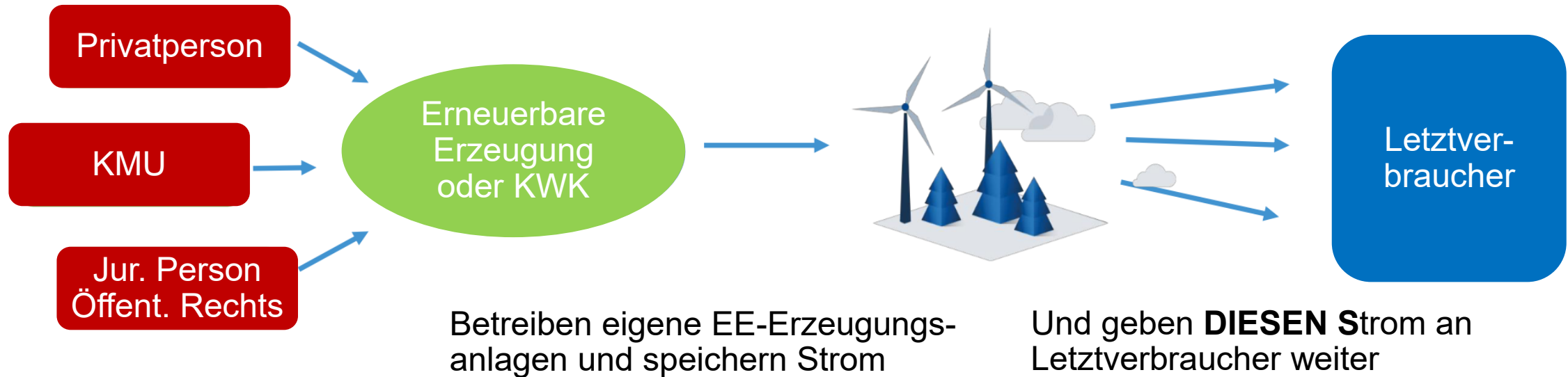
QUELLE (U.A.): FFE (2024): FLEXIBILISIERUNG DES STROMSYSTEMS: BEITRAG VON ENERGY SHARING FÜR NETZ-, SYSTEM- UND MARKTDIENLICHKEIT. STUDIE IM AUFTRAG DER: ELEKTRIZITÄTSWERKE SCHÖNAU

# ENERGY SHARING ERÖFFNET MEHRWERT



Quelle: Umweltbundesamt, [Energy Sharing](#), abgerufen am 26.11.2025

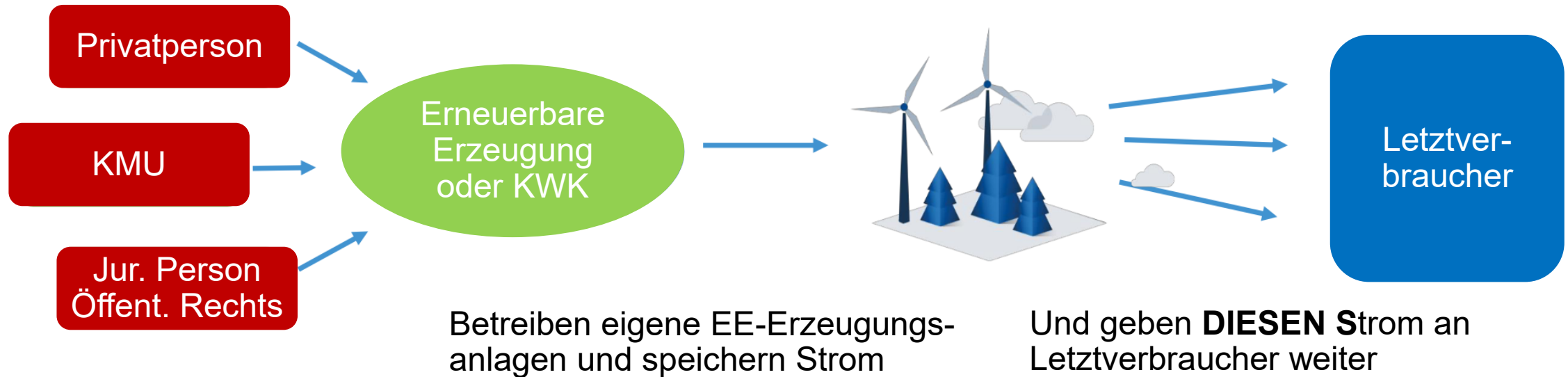
# ENERGY SHARING: VIELE DEFINITIONEN - EIN ZIEL



Grundlage ist die Umsetzung des Art. 15a der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBM-RL).  
Darunter versteht man überwiegend

- die gemeinschaftliche Stromerzeugung und
- den Stromverbrauch in räumlichem Zusammenhang,
- einschließlich der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes.

# ENERGY SHARING: VIELE DEFINITIONEN - EIN ZIEL



„Gemeinsame und zeitgleiche Nutzung des von einer Erzeugungsanlage oder einem Energiespeicher in ein öffentliches Netz eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien i.S.d. § 42c EnWG durch teilnehmende Letztverbraucher, die an anderer Stelle an dieses öffentliche Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind.“ (BDEW-Anwendungshilfe-Entwurf, Stand: 01.06.2026)

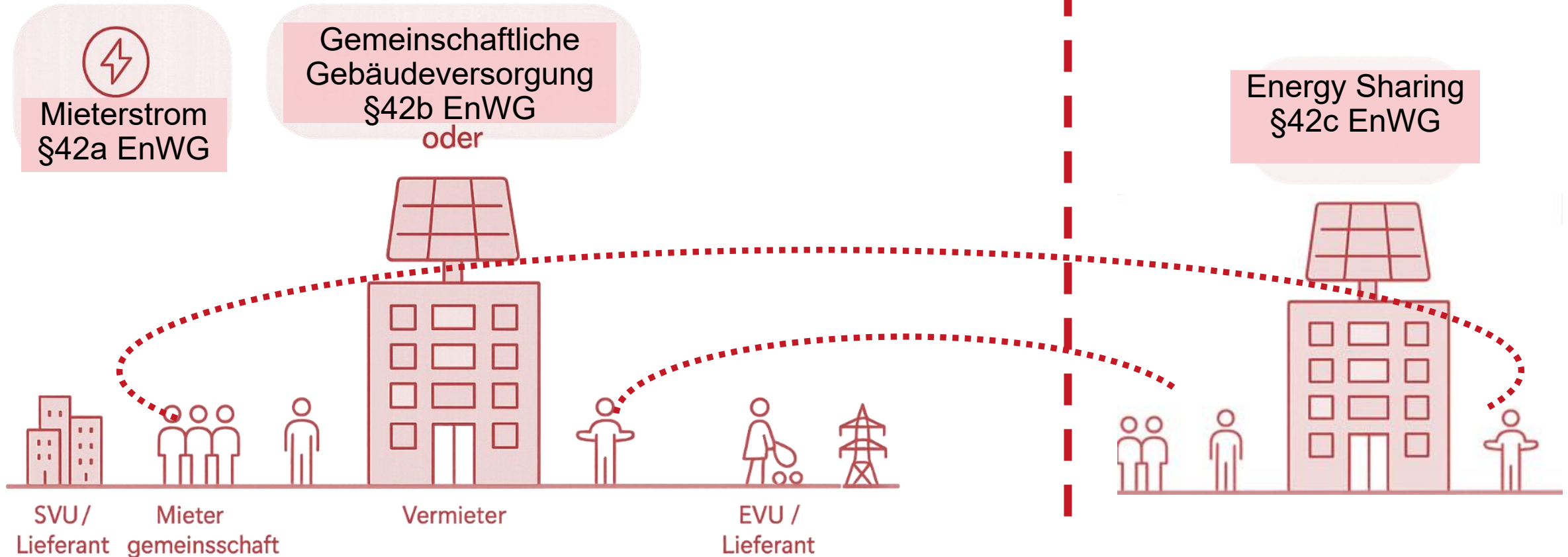
Energy Sharing-Beteiligte teilen Strom über das öffentliche Netz.

# DER GROÙE PRODUKTKUCHEN

DOCH WANN MACHT MAN EIGENTLICH WAS?

Innerhalb eines eng begrenzten geographischen Raumes möglich  
(s. u.a. Kundenanlage & Mieterstrom)

Gemeinsame Nutzung von Strom  
über das öffentliche Stromnetz  
und über längere Distanzen



# GEMEINSCHAFTLICHE NUTZUNG VON ENERGIE IM ENWG

UNTERSCHIEDLICHE MÖGLICHKEITEN SOLLEN BREITE TEILHABE ERMÖGLICHEN

## Mieterstrom

(EnWG § 42a):

- Vollversorgung der Haushalte durch einen Anbieter mit erneuerbarem Strom unter Einbeziehung von Strom vom Dach oder aus anderen erneuerbaren Quellen.
- Physischer oder virtueller Summenzähler.
- iMSys oder RLM mit  $\frac{1}{4}$  Stundenmessung (virtuell) oder nach MsbG bei physischem Summenzähler.
- Anspruch auf Mieterstromzuschlag
- Strompreis ist begrenzt auf 90 % des im jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs.
- Einspeisevergütung und Marktprämie für eingespeisten Strom.

## Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

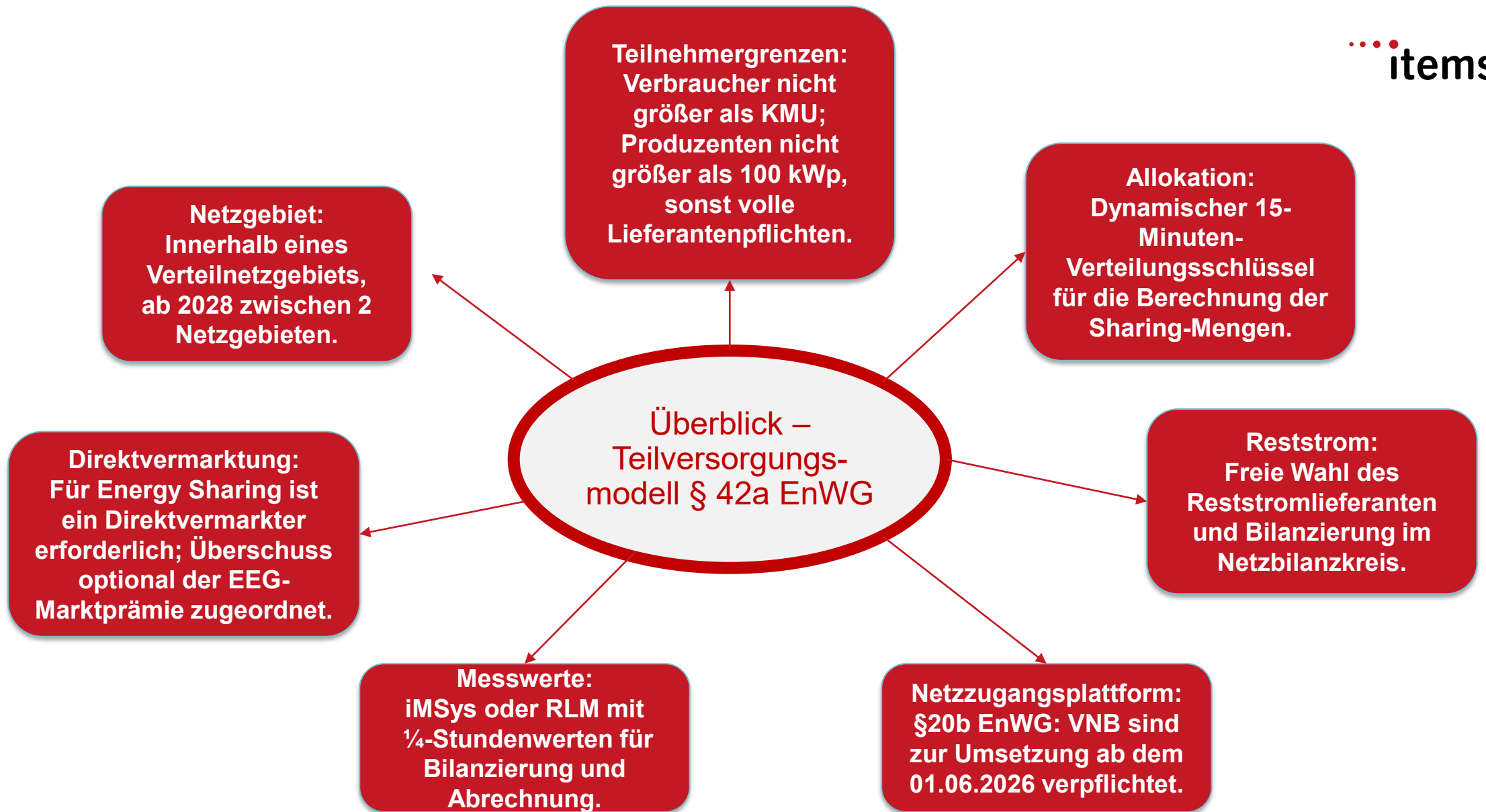
(EnWG § 42b):

- Teilversorgung durch Nutzung von Strom aus Gebäudestromanlagen im selben Gebäude oder Nebengebäude, ohne Durchleitung durchs öffentliche Netz.
- Teilversorgung mit Reststrom aus Extra-Liefervertrag.
- Betreiber liefert ohne Nutzung des öffentlichen Netzes den Teilnehmern nach einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel EE-Strom aus seiner Gebäudestromanlage (PV-Anlage).
- $\frac{1}{4}$  Stunden-Messung.
- Hausspeicher sind erlaubt.
- Einspeisevergütung und Marktprämie für eingespeisten Strom.

## Energy Sharing

(EnWG § 42c):

- Teilversorgung mit Nutzung des öffentlichen Netzes.
- Sharing-Betreiber liefert teilnehmenden Letztverbrauchern nach einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel EE-Strom (unmittelbar oder zwischengespeichert).
- iMSys oder RLM mit  $\frac{1}{4}$  Stundenmessung.
- Aufgrund der Netznutzung fallen für den durchgeleiteten EE-Strom Netzentgelte sowie Abgaben und Umlagen an.
- Nur Marktprämie für eingespeisten, nicht geteilten Strom für Sharing-Betreiber möglich.



# § 42C ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (1/2)

BESCHLUSS DES BUNDESRATES AM 21.11.2025

## Teilversorgungsmodell mit Start 01.06.2026

- Energy Sharing deckt nur den Teil des Strombedarfs ab, der zeitgleich erzeugt wird bzw. zwischengespeichert wurde.  
→ Keine Reststrombelieferung.

## Gebiet/Radius:

- Ab Juni 2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets,
- Ab Juni 2028 auch in benachbarten Bilanzierungsgebieten.

## Technische Vorgaben:

- ¼ h-Bilanzierung von Stromerzeugung und –verbrauch.

## Lieferantenpflichten:

- Sharing-Betreiber, deren Anlagen eine bestimmte Größe nicht überschreiten, sind von den Verpflichtungen nach § 5, sowie den §§ 40 bis 42 EnWG befreit.
- Eine Befreiung von zentralen Vorgaben im Verhältnis zum VNB ist damit nicht verbunden: Es fallen volle Abgaben, Umlagen und Netzentgelte an.

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Drucksache 21/2793

12.11.2025

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 21/1497, 21/2076, 21/2146 Nr. 1.15 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**

### A. Problem

Die europäische Gesetzgebung hat die Regeln für den Elektrizitätsmarkt sowie die Gas- und Wasserstoffmärkte weiterentwickelt, um Verbraucher stärker einzubinden und die Dekarbonisierung voranzutreiben. Der Digitalisierungsbericht hat zudem gezeigt, dass der Smart-Meter-Rollout finanziell und organisatorisch verbessert werden muss, um Verbraucherfreundlichkeit, Nachhaltigkeit und System-sicherheit zu stärken. Durch das Gesetz sollen daher die unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt, der Verbraucherschutz ausgebaut, digitale Infrastruktur gestärkt und das Finanzierungssystem des Ausbaus erneuerbarer Energien praxistauglicher gestaltet werden.

Der Gesetzentwurf soll die neuen EU-Vorgaben zum Verbraucherschutz umsetzen, durch feste Tarifregelungen, Vorschriften zum „Energy Sharing“, mehr Transparenz und Absicherungsstrategien gegen Preisschwankungen. Zusätzlich sollen auch Vorgaben der neuen Gasrichtlinie in deutsches Recht integriert werden, um einheitliche Regeln im Strom- und Gasbereich sicherzustellen. Außerdem sollen Empfehlungen des Digitalisierungsberichts umgesetzt sowie das Energiefinanzierungsgesetz angepasst werden, damit die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nachvollziehbarer und praxistauglicher erfolgt.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde dahingehend geändert und ergänzt, dass Regelungen zum Energy Sharing, für Direktleitungen, für intelligente Messsysteme, für Bestandsanlagen der Bioenergieanwendung, für Speicher, zum Eigenverbrauch bei Redispatchmaßnahmen und zum Verhältnis zwischen EEG-geförderten Strom und direkt vermarktetem Strom aufgenommen wurden.

# § 42C ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (2/2)

## Anlagenklassen & -größen:

- Die Anlagen müssen erneuerbare Energie-Anlagen oder Hybrid-Anlagen sein, wobei letzteres einen zeitgleichen Misch-Betrieb von EE- und fossilen Anlagen z.B. in Biomethan-BHKWs erlaubt.
- Die Kombination mit Speichern ist grundsätzlich möglich, allerdings bleibt hier abzuwarten, wann und wie das Mispel-Verfahren der BNetzA zur bivalenten Speichernutzung implementiert wird.
- Eine Kopplung von mehreren EE-Anlagen wie beispielsweise in Österreich ist nicht möglich.
- Bis 30 KW bei Einfamilienhäusern und 100 KW bei Mehrfamilienhäusern.

## Dienstleister:

- Einbindung u.a. für Betrieb der Anlage, Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die Erfüllung der Netzzugangspflichten durch externe Dienstleister möglich.
- Ausnahmen von bestimmten Lieferantenpflichten (§§ 5 und 40 bis 42 EnWG) für Haushalte bis 30 kW installierter Leistung, bzw. Mehrparteienhäuser bis 100 kW.

## Wirtschaftlichkeit:

- Grundpreis frei verhandelbar, kann auch null sein.
- Es fallen Netzentgelte an, da das Netz der öffentlichen Versorgung genutzt wird. Allenfalls die Stromsteuer soll ggf. entfallen.
- Bürokratischer und messtechnischer Aufwand kann Rentabilität der Anlagen mindern.

## Marktkommunikation (MaKo):

- Abwicklung erfordert Datenabgleich auf 1/4-Stunden-Basis und Integration in Systeme der Verteilnetzbetreiber (VNBs).

# 2-VERTRAGSMODELL (ODER 4-VERTRAGSMODELL?)

## NUTZUNGSVERTRAG UND LIEFERVERTRAG

### 1. Nutzungsvertrag nach § 42c, Abs. 3

→ regelt Verhältnis zwischen Betreiber der Anlage und dem Abnehmer:

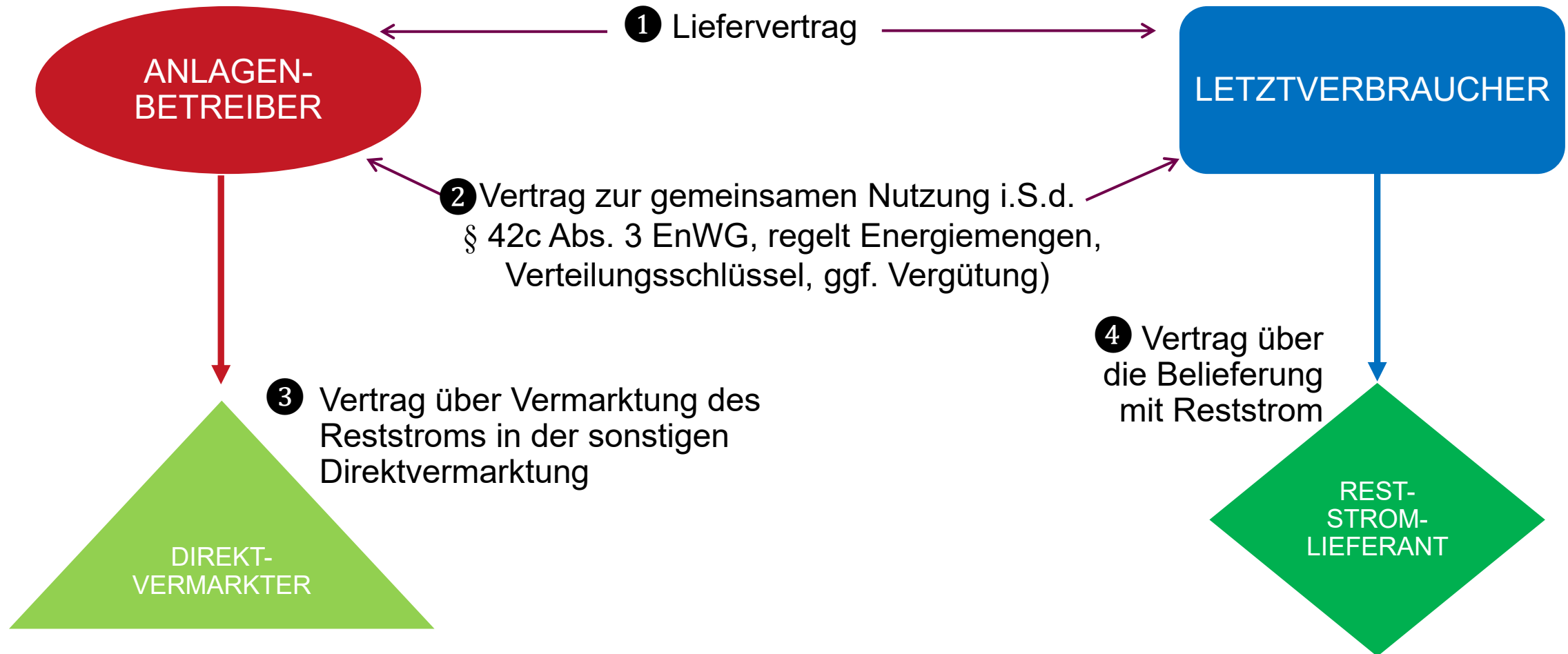
1. den Umfang der Nutzung der Elektrizität, die durch die Anlage erzeugt oder in der Anlage gespeichert wurde, durch den Abnehmer,
2. einen Aufteilungsschlüssel, aus dem sich der Umfang des Rechts zur Nutzung der Elektrizität ergibt, und
3. ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der Elektrizität an den Betreiber zu leisten ist sowie gegebenenfalls deren Höhe in Cent pro Kilowattstunde.

### 2. Energierechtlicher Liefervertrag nach § 42c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

- Vorgaben zur Gewährleistung einer reibungslosen Umsetzung der Energiebelieferung.

# VERTRAGSKONSTELLATION ENERGY SHARING

§42A ENWG IST KEIN VOLLVERSORGUNGSMODELL



# AUFTEILUNGSSCHLÜSSEL

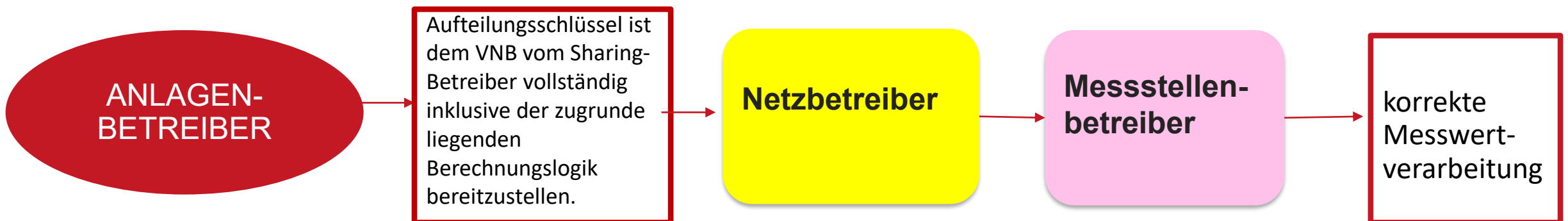
## DREH- UND ANGELPUNKT FÜR DIE MESSWERTVERARBEITUNG

Der Aufteilungsschlüssel ist für die Umsetzung zentral, da er die viertelstundenscharfe Zuordnung der eingespeisten Strommengen zu den Sharing-Abnehmern bestimmt.

- Grundlage für Messwertverarbeitung, Bilanzierung und Abrechnung.
- Er bestimmt, welcher Anteil der erzeugten Energie welcher verbrauchenden Marktlokation bilanziell zugewiesen wird.
- Diese Aufteilung muss in eine Berechnungsformel übersetzt werden, die der Netzbetreiber in seiner Marktkommunikationsinfrastruktur verarbeiten kann.
- Diese Anforderung stellt sowohl an die vertragliche Ausgestaltung als auch an die IT-Systeme des Netzbetreibers erhebliche Anforderungen.

### 2 Arten Aufteilungsschlüssel

- Statisch: Zuordnung erfolgt auf Basis festgelegter Anteile,
- dynamische Aufteilungsschlüssel: Verteilung des eingespeisten Stroms zwischen den Sharing-Abnehmern im Verhältnis des jeweiligen Netzbezugs.

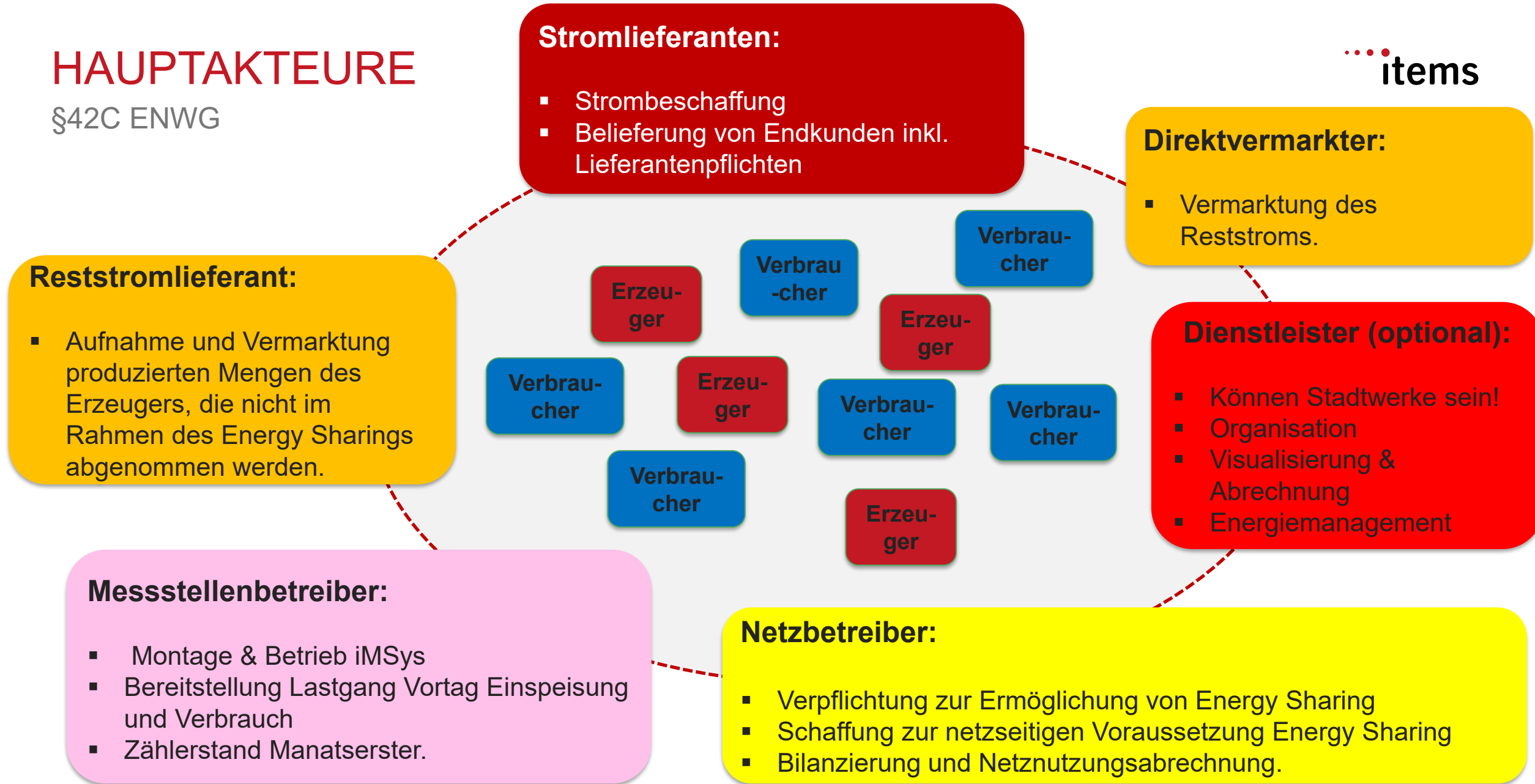


# TEILNEHMER UND MARKTROLLEN



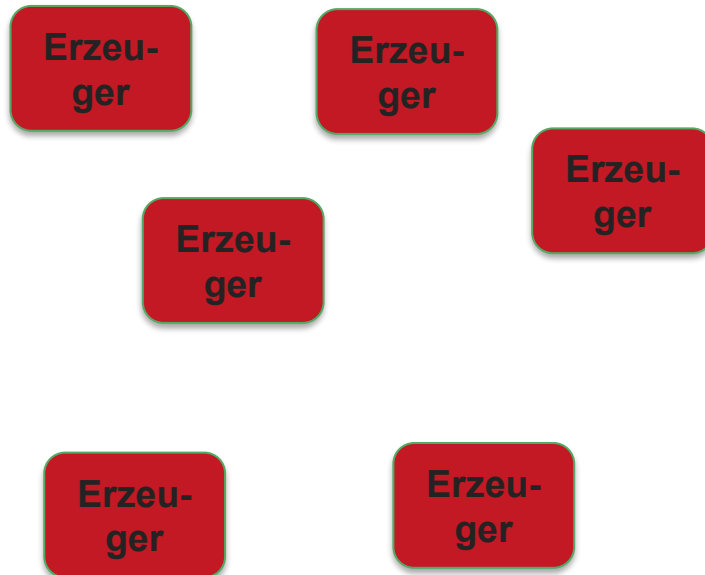
# HAUPTAKTEURE

§42C ENWG



## AUSDRÜCKLICH KEIN NEUES GESCHÄFTSMODELL FÜR PROFESSIONELLE ENERGIEVERSORGER

- Der Anlagenbetreiber agiert als Lieferant des erzeugten EE-Stroms gegenüber dem Letztverbraucher
    - Natürliche Person.
    - Rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
    - Unternehmen sind auf Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU) beschränkt.
  - Er muss zwingend einen Direktvermarkter für nicht abgenommene Restmengen benennen.
  - Regulatorisch ist er kein Netznutzer – er hat keine eigene Netzentgeltspflicht gegenüber dem Verteilnetzbetreiber.
- **Teilnahme kommunaler Stadtwerke am Energy Sharing?**
- Teilweise wird vertreten, dass auch öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. kommunale Stadtwerke) AB sein können:
  - „Zwar spricht der Wortlaut des § 42c Abs. 1 Nr. 1 EnWG gegen eine Teilnahme, ein ausdrücklicher Ausschluss fehlt jedoch. Zudem verlangt die Strombinnenmarkttrichtlinie die Teilnahmefähigkeit „aller öffentlichen Einrichtungen“  
→ mögliches Argument für unionsrechtskonforme Auslegung. Privatrechtlich organisierte kommunale Stadtwerke gelten als mögliches „Einstiegstor“.
  - § 42c Abs. 2 Satz 2 EnWG wurde hierzu im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich ergänzt.
  - Ziel: Kommunale Tochtergesellschaften sollen nicht automatisch als Großunternehmen gelten und KMU-Status behalten.



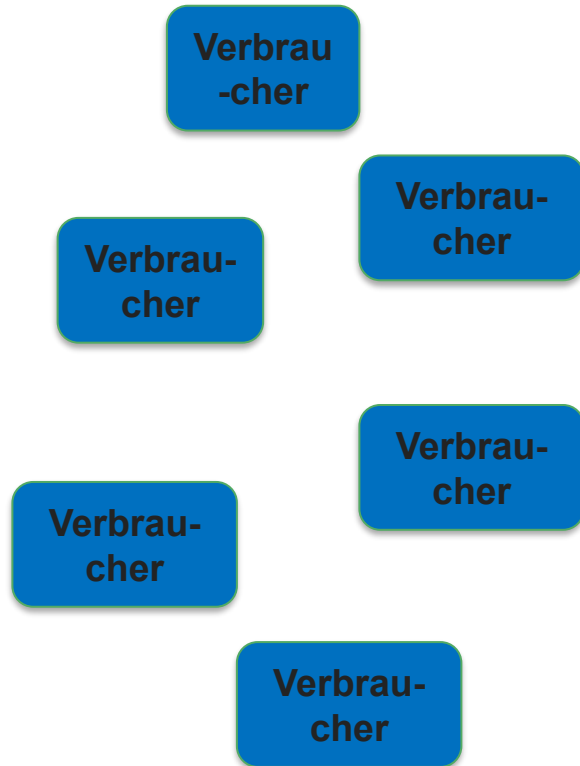
## Dringlichste Aufgaben

- Frühzeitige Beauftragung der Messtechnik
  - Lieferzeiten und Installationskapazitäten der MSB können die Verfügbarkeit des Modells faktisch um Monate verzögern.
- Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages
  - Sanktionsgefahr nach § 52 EEG (Pflicht zur Direktvermarktung) ist real und vermeidbar.
  - Information gegenüber Netzbetreiber:
    - Einspeisestelle und Entnahmestellen, die am Energy Sharing teilnehmen.
    - Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 42c EnWG.
    - Aufteilungsschlüssel, der für das Energy Sharing angewandt wird sowie
    - weitere für die netz-, mess- und marktprozessuale Umsetzung erforderliche Informationen.
  - BDEW hat hierfür ein [Formular](#) zur Verfügung gestellt.

# LETZTVVERBRAUCHER

## AUSDRÜCKLICH KEIN NEUES GESCHÄFTSMODELL FÜR PROFESSIONELLE ENERGIEVERSORGER

- Der Letztverbraucher ist der primäre Netzentgelt-Schuldner. Er entnimmt Strom aus dem öffentlichen Verteilnetz, auch wenn dieser bilanziell vom Anlagenbetreiber stammt.
  - Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
  - Unternehmen sind auch hier auf KMU beschränkt.
- Kleinstunternehmer oder KMU im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361/EG beschäftigen weniger als 10 MitarbeiterInnen und haben einen Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von maximal 2 Mio. Euro.
- KMU weniger als 250 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro bzw. einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro definiert.
- Wichtig: Privathaushalte fallen in der Praxis regelmäßig in die Kategorie der Kleinstunternehmer bzw. können als Letztverbraucher gemäß §42c ebenfalls teilnehmen.
- Wichtig ist zudem, dass der LetztverbraucherInnen für ihre nicht aus dem Energy Sharing stammende Reststrommenge einen Lieferanten ihrer Wahl wählen können. Dieses Recht darf in der Energy-Sharing-Vereinbarung ausdrücklich nicht eingeschränkt werden (§42c Abs. 1 Satz 7 EnWG).
- LetztverbraucherInnen sind – solange das zurzeit von der BNetzA geführte Agnes-Verfahren (GBK-25-01-1#3) zur neuen Stromnetzentgeltsystematik nichts anderes sagt – die primären Netzentgelt-Schuldner.
- Sie können das Energy Sharing jederzeit beenden.



## Dringlichste Aufgaben

- Die 15-Werktage-Vorlaufzeit für den Startprozess  
→ reale Abstimmungszeiten zwischen Netzbetreiber, MSB und Lieferant beachten
- Ggf. könnte MSB-Wechsel auf der Marktlokationsebene hilfreich sein. Dieser sollte rechtzeitig initiiert werden.

### Verantwortung: Operative Schaltzentrale innerhalb des Energy Sharings

- Er sorgt für die korrekte Bilanzierung der Rest- und Überschussstrommengen sowie der Energy-Sharing-Strommengen innerhalb seines Bilanzierungsgebiets.
- Er koordiniert die Messstellenbetreiber, führt die erforderlichen Stammdatenänderungen durch und ist für die Erhebung der Netzentgelte verantwortlich.
- Ab dem 1. Juni 2026 besteht für ihn eine gesetzliche Pflicht zur Umsetzung, unabhängig davon, ob die nach §20b EnWG geplante gemeinsame Internetplattform zu diesem Zeitpunkt betriebsbereit ist oder nicht.
- Herausfordernd sind derzeit die noch fehlenden Vorschläge für einheitliche Branchenstandards, so dass vorerst bilaterale Lösungen zwischen Energy-Sharing-Initiativen und VNB erforderlich sind.
- Energy-Sharing-Strommengen sind aufgrund der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bilanzneutral.
- Vor der Anmeldung eines Energy-Sharing-Modells beim VNB müssen verschiedene organisatorische und technische Anforderungen erfüllt werden.

## Netzbetreiber:

- Verpflichtung zur Ermöglichung von Energy Sharing
- Schaffung zur netzseitigen Voraussetzung Energy Sharing
- Bilanzierung und Netznutzungsabrechnung

- Umsetzungskapazität Energy Sharing ab dem 01.06.2026 handlungsfähig umzusetzen, ohne dass die prozessuale und IT-seitige Grundlage vollständig steht.
- Anmeldeprozesse (Meldeformular, E-Mail-Postfach), Stammdatenmanagement: Lokationsbündel, OBIS-Kennzahlen-Mapping,
- neue EDI@Energy-Anwendungsfälle (MSB-Kommunikation)
- Netzentgeltabrechnung müssen auf Basis von Interimslösungen funktionsfähig sein.
- Idealerweise passen sich diese Prozesse in die noch zu entwickelnde §20b EnWG-Plattform ein.

### Messstellenbetreiber:

- Montage & Betrieb iMSys
- Bereitstellung Lastgang Vortag  
Einspeisung und Verbrauch
- Zählerstand Manatserster.

- Alle verbrauchenden Marktlokationen, die an einem Energy-Sharing-Verbund teilnehmen, müssen demselben MSB der Marktlokation zugeordnet sein. Dies ist der MSB der erzeugenden Marktlokation.
- Dies ist eine der zentralen organisatorischen Anforderungen, die erhebliche Vorlaufzeiten erfordern kann, wenn bestehende Letztverbraucher ihren MSB wechseln müssen.
- Davon unberührt bleibt das Recht des Anschlussnehmers, den MSB der Messlokation frei zu wählen.

## Direktvermarkter :

- Vermarktung des Reststroms.

## Messstellenbetreiber:

- Montage & Betrieb iMSys
- Bereitstellung Lastgang Vortag  
Einspeisung und Verbrauch
- Zählerstand Manatserster.

- Anlagen im Energy Sharing brauchen stets einen Direktvermarkter für Reststrommengen. Ein Rückfall in die Einspeisevergütung ist für nicht abgenommenen Strom nicht möglich.
- Der an den Dritten gelieferte Strom ist kein Eigenverbrauch, sondern gilt als sonstige Direktvermarktung (§ 21b Abs. 2 EEG 2023 n. F.) oder Marktprämie.
- Strukturelle Pflicht für Direktvermarkter und MSB zur Ertüchtigung ihrer Systeme und Prozesse für die neuen Datenpflichten.
- Hohe Anforderungen an Granularität und Pünktlichkeit der Lastganglieferung.

# DIREKTVERMARKTUNGSPFLICHT RESTSTROM

## Dynamische Aufteilung

100 % sonstige DV (Belieferung Energy Sharing): Der Direktvermarkter übernimmt sämtliche nicht durch den Letztverbraucher abgenommenen Restmengen in seinen Bilanzkreis.

Energy-Sharing VerbraucherIn nimmt nur 40 % ab → 60 % Reststrom

Keine starre Aufteilung erforderlich (§ 21b Abs. 2 EEG)

- ✓ Direktvermarkter nimmt Reststrom in Bilanzkreis auf
- ✓ kein Sanktionsrisiko

## Starre Aufteilung → Sanktionsrisiko

50 % sonstige DV / 50 % EEG-Vergütung (starre Vorgabe)

Energy-Sharing VerbraucherIn nimmt nur 40 % ab → 10 % nicht zugeordnet

Keine Zuordnung zu einem DV →

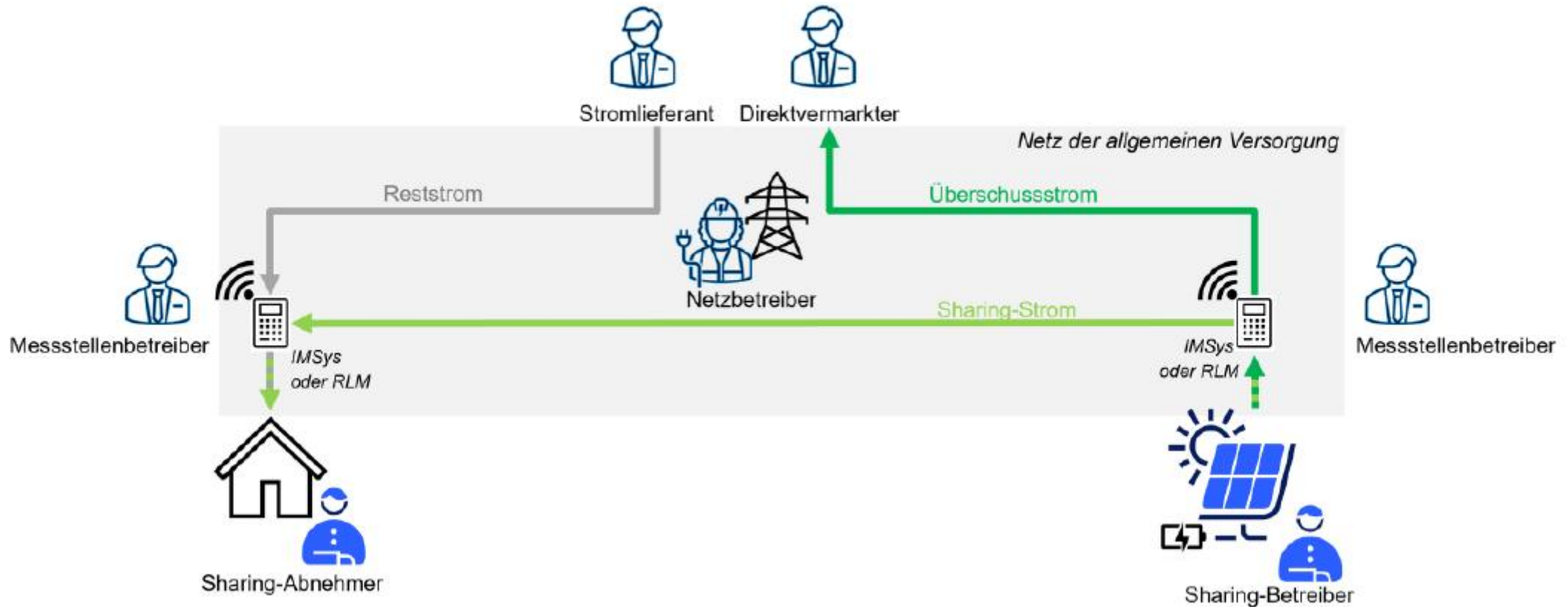
❖ Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2023 2023 in Höhe von 10 Euro je Kilowatt und Monat

50 % EEG-Vergütung: Weitergabe an ÜNB

Der Hintergrund: Nach §21b Abs. 2 EEG 2023 n.F. gilt der im Energy Sharing gelieferte Strom als „sonstige Direktvermarktung“.

Ein Rückfall in die gesetzliche Einspeisevergütung für nicht abgenommene Mengen ist **nicht möglich**.

# KAUFMÄNNISCHE STROMFLÜSSE MARKTAKTEURE




Quelle: BDEW: [BDEW-Anwendungshilfe Energy Sharing](#), abgerufen am 10.06.2026

# INTERNETPLATTFORM ZUR ABWICKLUNG DES NETZZUGANGS

## §20B ENWG

- Netzbetreiber müssen eine einheitliche Internetplattform einrichten und betreiben sowie zusammenarbeiten, um dies zu gewährleisten.
- Über diese Plattform sollen NutzerInnen z.B. die Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen, Verrechnungskonzepten und die Registrierung von Vereinbarungen benutzerfreundlich austauschen können.
- Informationen zur Erzeugungsanlage oder ihrem Verbrauchsverhalten und auf dieser Basis erfolgt ein Matching der Erzeugungs- und Verbrauchszeitreihen, um die geteilten Strommengen im Energy Sharing Konstrukt zu maximieren.
- Festlegungskompetenz: Die Bundesnetzagentur (BnetzA) kann weitere Details zu Aufbau, Nutzung, Nutzergruppen und Berechtigungskonzepten der Plattform festlegen.



## Energy Sharing & Mako-Prozesse (1/2)

- „Die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung richtet sich unmittelbar an die Verteilnetzbetreiber. Einer ausdrücklichen Festlegung der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation bedarf es für das Inkrafttreten der vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen nicht.
- Die BNetzA nimmt eine Standardisierung energiewirtschaftlicher Abläufe im Rahmen der Netznutzungsabwicklung und eine entsprechende Übernahme von Geschäftsprozessen in ihre Festlegungen zur Marktkommunikation regelmäßig dann vor, wenn sich in der Praxis diesbezüglich die Entwicklung eines Massengeschäfts abzeichnet und die mit einer Anpassung der elektronischen Marktkommunikation einhergehenden Aufwände für die Branche insoweit durch die Hebung von Effizienzen durch standardisierte Abwicklung aufgewogen werden.
- Ob für die von § 42c EnWG umschriebene gemeinsame Energienutzung eine diesbezügliche Anpassung der standardisierten Marktkommunikation angezeigt ist, ist derzeit noch nicht abschließend zu beurteilen. Eine Nichtstandardisierung dieses gesetzlich vorgegebenen Geschäftsvorfalles in der elektronischen Marktkommunikation führt jedoch nicht zur Unanwendbarkeit, sondern im Zweifel zur Notwendigkeit bilateraler Abstimmung zwischen den Beteiligten.“ (Mail Bundesnetzagentur, 18.03.2026)



## Energy Sharing & Makro- Prozesse (2/2)

### Herausforderung: Netzbetreiber müssen individuelle bilaterale (Zwischen-)lösungen entwickeln

Eine Umsetzung des Energy Sharing über eine zentrale IT-Plattform ist jedenfalls durch die Bundesnetzagentur **derzeit nicht beabsichtigt** und mangels dafür erforderlicher Personalkapazitäten auch mittelfristig nicht absehbar.“ (Mail Bundesnetzagentur, 18.03.2026)

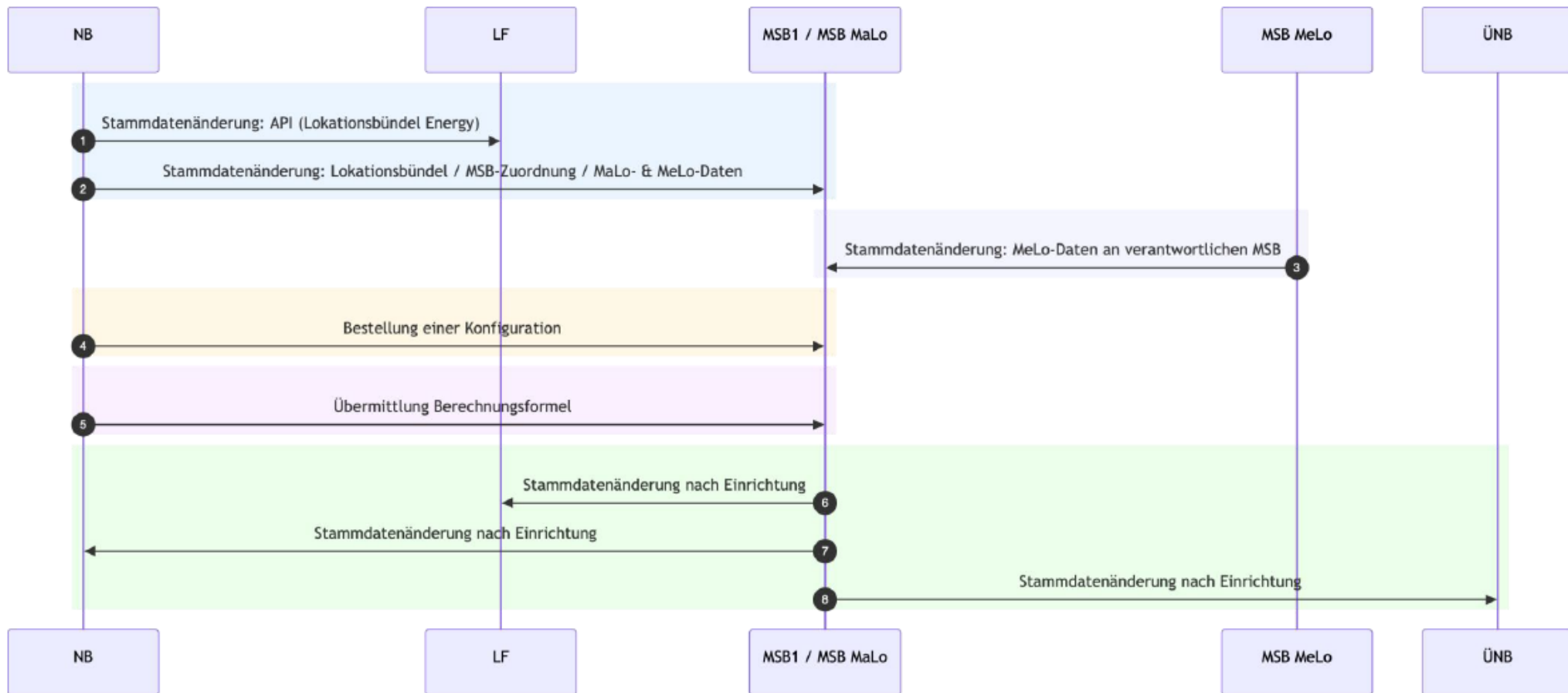
Bislang bilanziert ein Netzbetreiber alle ein- und ausgehenden Energiemengen, und dieselben Mengen werden in der Netznutzung abgerechnet.

Neu: Energy-Sharing-Mengen und Reststrommengen müssen voneinander abgegrenzt werden, was Energiedatenmanagement, Abrechnung, Messwertverteilung, Messwertberechnung, Marktkommunikation und Bilanzierungssysteme betrifft.

#### Einordnung:

- Ähnliche Logiken sind aus Mieterstrom und gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung bekannt.
- GPKE und MaBiS sind noch nicht § 42c EnWG kompatibel. Bisher sei jeweils nur ein Netznutzer für jede Entnahmestelle vorgesehen. "Eine geteilte Netznutzung gibt es dort nicht", heißt es. "Trivial ist aber keines der diskutierten Modelle."

# ÜBERBLICK: MAKO-INITIALISIERUNG ENERGY SHARING



**Was passiert?** Zuerst macht der NB das Energy-Sharing-Bündel bekannt. Danach werden Zuständigkeiten und Stammdaten geklärt. Anschließend bestellt der NB Konfigurationen und übermittelt Berechnungsformeln. Zum Schluss meldet der verantwortliche MSB die eingerichteten Stammdaten zurück.

Quelle: eigene Darstellung Marcel Linnemann auf Grundlage der BDEW-AWH-E (Stand: 05.06.2026)

# BILANZIERUNG

## KEIN EIGENER BILANZKREIS ERFORDERLICH

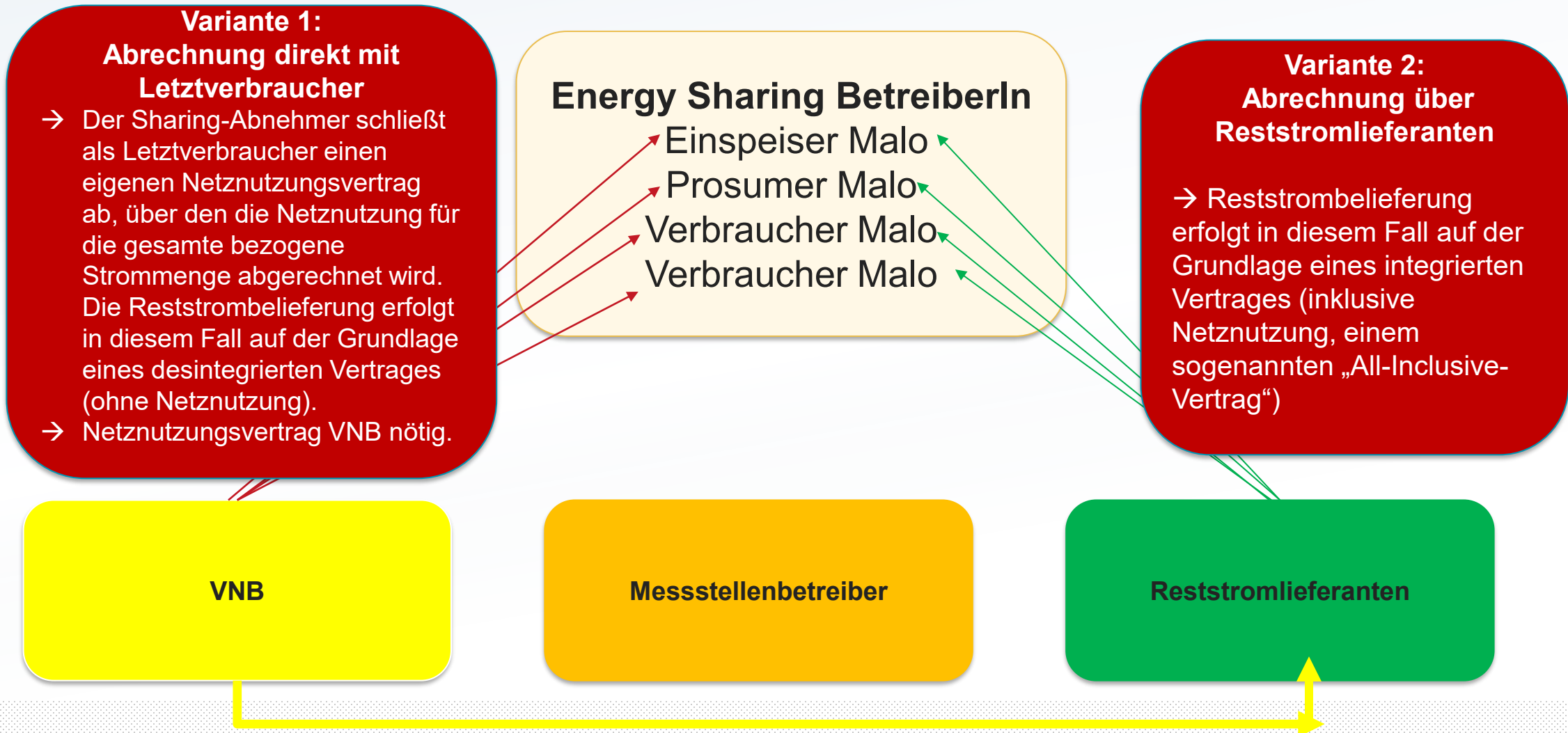
- Um die Einführung von Energy Sharing zu vereinfachen, ist für den Sharing-Strom die Nutzung eines Bilanzkreises nicht erforderlich.
- Weitere Details zur Bilanzierung werden in der geplanten “BDEW-Anwendungshilfe Energy Sharing in der Marktkommunikation” beschrieben.
- Frage: Sind Anlagen, die sich auf verschiedenen Netzebenen (Mittelspannung und Niederspannung) befinden, innerhalb eines Energy-Sharing-Verbunds zulässig?

Für die Abrechnung der Netznutzung (Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern) gilt:

- Es gibt für jede Entnahmestelle nur einen Netznutzer.
- Alle Entgelte für die Netznutzung werden gegenüber diesem einen Netznutzer abgerechnet.
- Dies beinhaltet die Entgelte für die Netznutzung einschließlich Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern für die gemessene, verbrauchte Strommenge an der Entnahmestelle des Sharing-Abnehmers, ggf. unter Berücksichtigung von Berechnungsfaktoren wie z.B. für Wandler und Leitungsverluste.

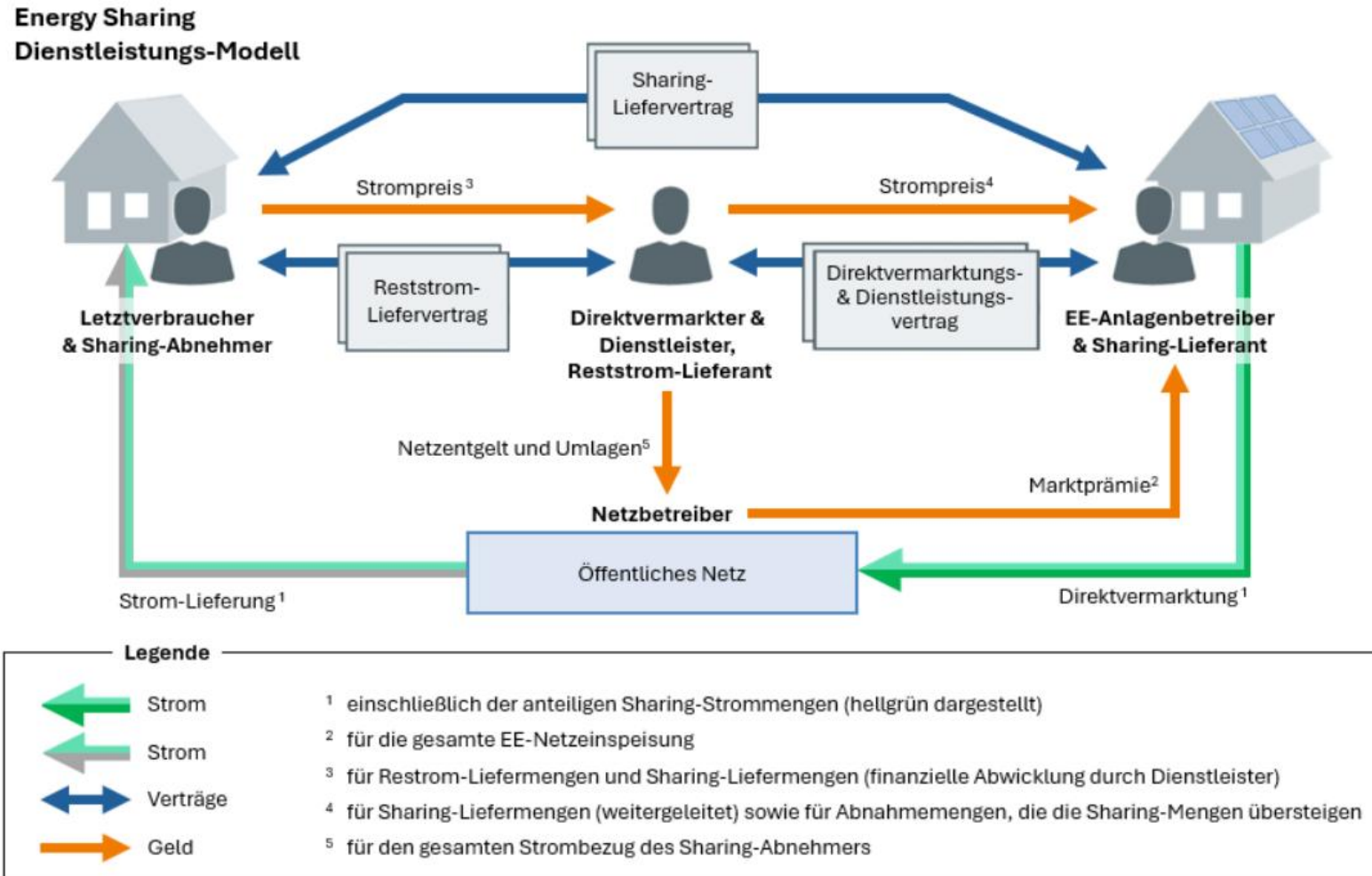
# ABRECHNUNG VON NETZENTGELTEN

BISHER KEINE ABSCHLIEßENDE KLÄRUNG DES „WIE“



# DIENSTLEISTUNGS- BZW. BILANZIERUNGSMODELL BNETZA ··· items

## ALS WEITERE OPTION



- Die Belieferung der teilnehmenden Verbraucher mit Reststrommengen und Energy Sharing-Mengen sowie die Abnahme des Überschussstroms erfolgt aus einer Hand.
- Modell nutzt einen Bilanzkreis.
- Voraussetzung dafür, dass der Anlagenbetreiber auch für den Energy Sharing-Strom eine Marktprämie nach dem EEG 2023 geltend machen kann, ist dann die separate Bilanzierung in einem Marktprämienbilanzkreis (§ 20 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023).
- Eine reine Verrechnung scheidet damit aus.

Quelle: BDEW: [BDEW-Anwendungshilfe Energy Sharing](#), abgerufen am 10.06.2026

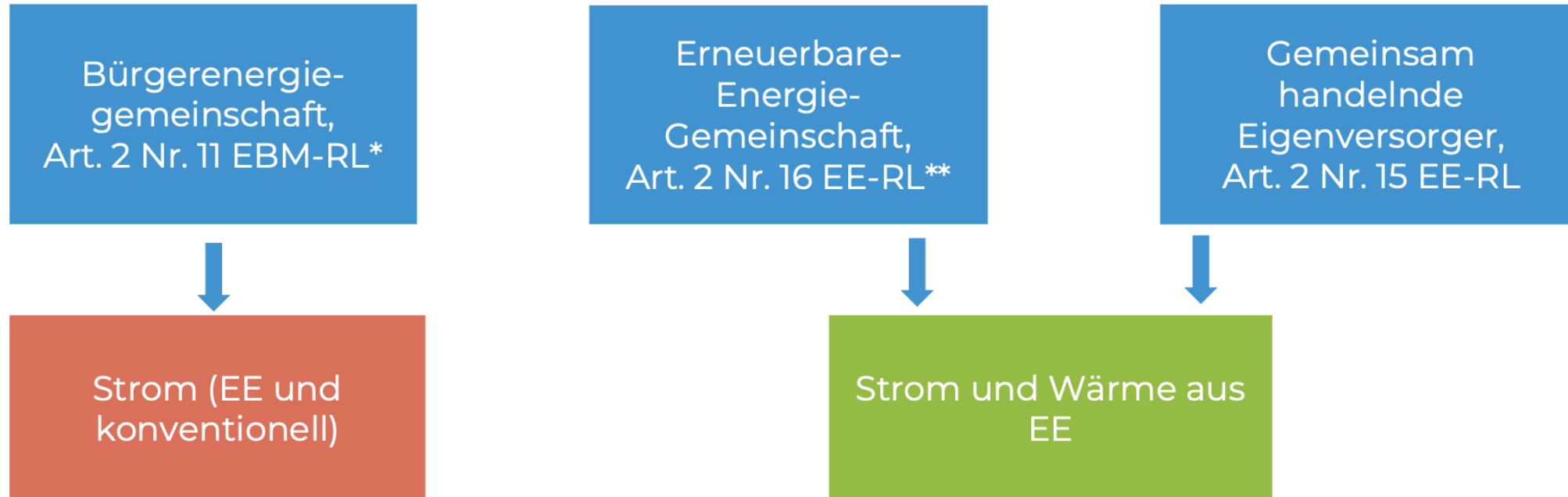
2

**DER BLICK ÜBER DEN  
TELLERRAND HINAUS**



# WER, WAS UND WIE?

EU ERÖFFNET VIELFÄLTIGE MÖGLICHKEITEN DER TEILHABE



\*Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie)

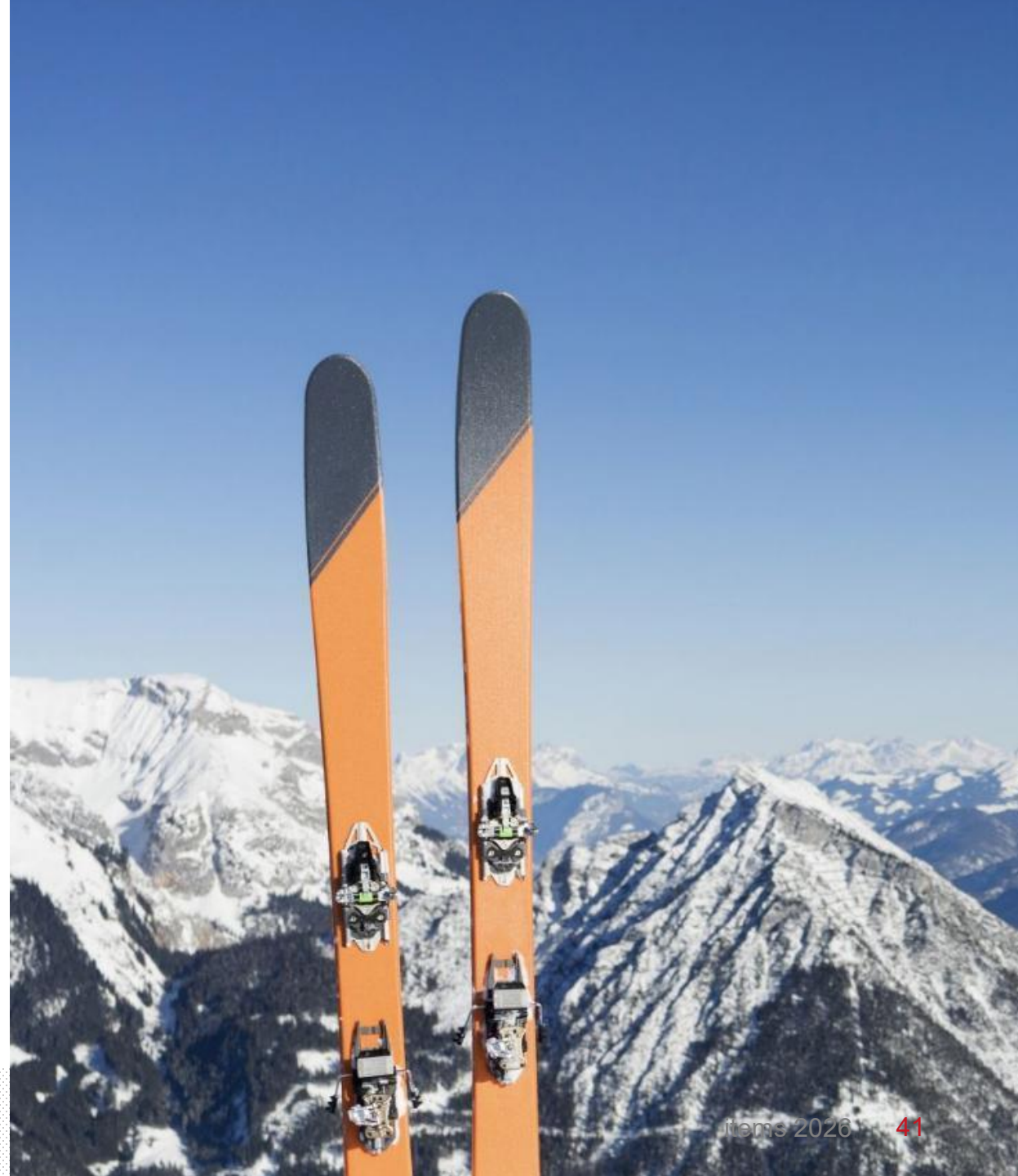
\*\* Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

Quelle: Stiftung Umweltenergierecht (2024): Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts. Abgerufen am 28.05.2026.

# BEISPIEL ÖSTERREICH

- Umsetzung der RED II durch Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, 2021) und das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) in Kraft: 01.10.2026.
- Ermöglicht gemeinschaftliche Erzeugung, Speicherung, Verbrauch und Verkauf von erneuerbarer Energie.
- Energiegemeinschaften können aus natürlichen Personen, Gemeinden, Unternehmen oder juristischen Personen bestehen, dürfen aber keinen primär gewerblichen Zweck verfolgen.
- Mindestens zwei Mitglieder sind erforderlich.
- Netzbenutzer haben einen Anspruch auf den Beitritt zu einer Energiegemeinschaft.
- Vereinbarungen zu Datenverwaltung, Betrieb und Wartung der Anlagen sind erforderlich, und ein konzessionierter Netzbetreiber muss einbezogen werden.

QUELLE: [ÖSTERREICHISCHE KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN](#), ABGERUFEN AM 28.01.2026



## Netzebenen

- ① 380/220 kV
- ② Umspannwerk
- ③ 110 kV
- ④ Umspannwerk/Sammelschiene
- ⑤ 30-10 kV
- ⑥ Trafostationen
- ⑦ 400/230 V
- ⚡ Netznutzung
- ⚡ Energieart
- € Einsparung

- BEG (Bürgerenergiegemeinschaft)
- Regionale EEG
- Lokale EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- GEA (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)

- BEG
- Regionale EEG
- Lokale EEG
- GEA

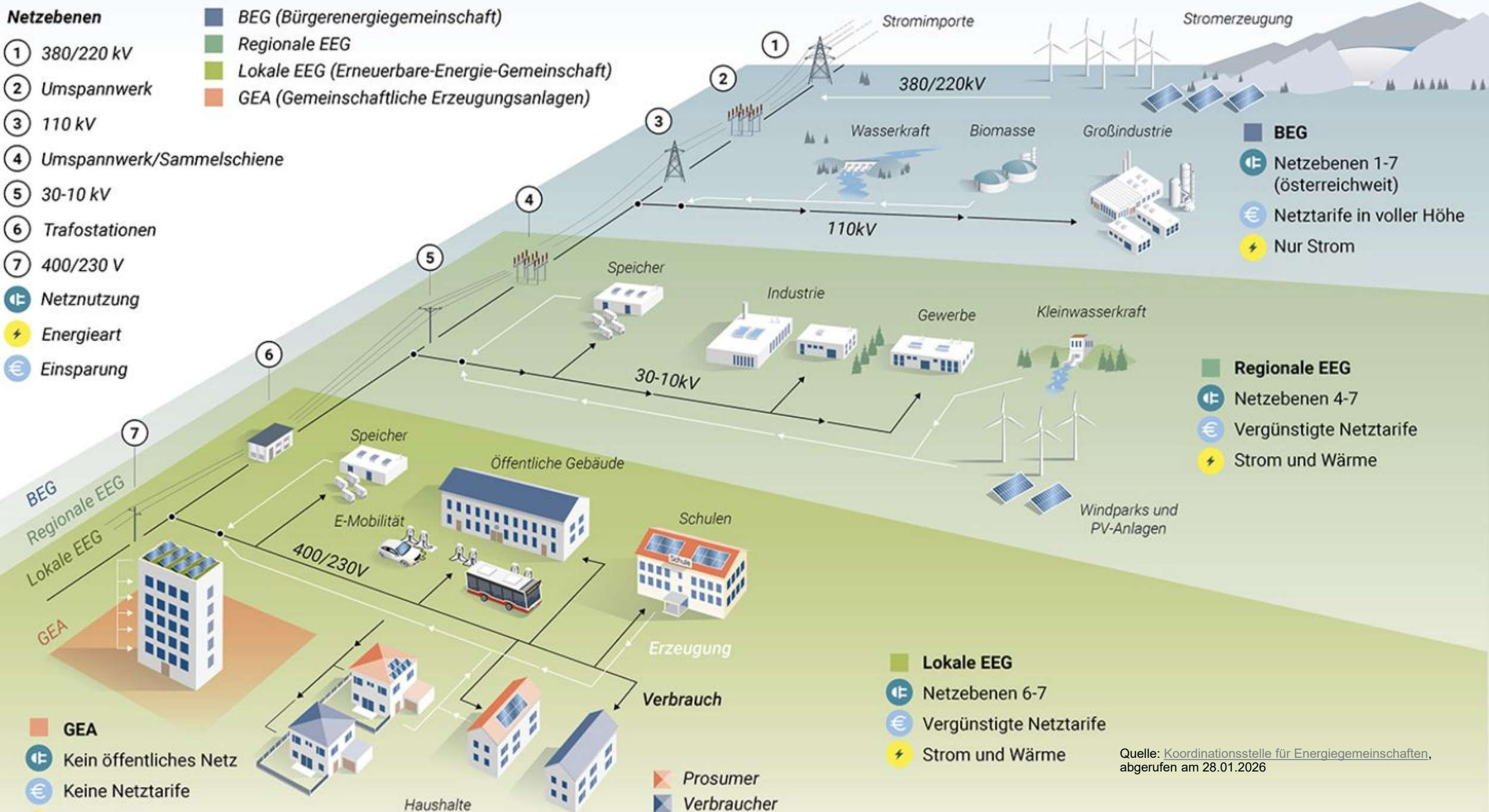
- ⚡ Kein öffentliches Netz
- € Keine Netztarife
- ⚡ Nur Strom

- ⚡ Prosumer
- ⚡ Verbraucher

- Lokale EEG
- ⚡ Netzebenen 6-7
- € Vergünstigte Netztarife
- ⚡ Strom und Wärme

- Regionale EEG
- ⚡ Netzebenen 4-7
- € Vergünstigte Netztarife
- ⚡ Strom und Wärme

- BEG
- ⚡ Netzebenen 1-7 (österreichweit)
- € Netztarife in voller Höhe
- ⚡ Nur Strom



Quelle: Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, abgerufen am 28.01.2026

# DER SCHLÜSSEL

## Arbeitsplattform Energiegemeinschaften =

Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und Informationsstellen in den einzelnen Bundesländern

Umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot, z.B.













- Energienutzung (Peer-to-Peer-Verträge, etc.)
- Update/Erweiterung der Informationen auf der Homepage
- Überarbeitung bestehender Musterverträge/ Ausarbeitung neuer Musterverträge
- Ausarbeitung neuer FAQs
- Stakeholder-Austausche
- Regionaltreffen
- Vor-Ort-Weiterbildungen in den Bundesländern
- Neue Marktprozesse

QUELLE: [ÖSTERREICHISCHE KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN](#). ABGERUFEN AM 28.01.2026



# WARUM KOMPLIZIERT WENN ES AUCH EINFACH GEHT?

## Gesetzliche Vorteile der gemeinsamen Energienutzung

Modelle je Nahebereich	Standortbereich	Lokaler und regionaler Nahebereich	Österreichweit
<b>Peer-to-Peer-Verträge (P2P)</b>	Umsetzung im Standortbereich als <b>GEA</b> (mit vertraglicher Vereinbarung oder über eine juristische Person wie BEG, etc.)	 Keine eigene Rechtsform notwendig Teilnahme von großen Unternehmen möglich Gewinnabsicht erlaubt	
		 Reduzierte Netzentgelte*	
 Keine eigene Rechtsform notwendig Teilnahme von großen Unternehmen möglich Schon in der Praxis umsetzbar			
Gesetzlich nicht umsetzbar		Gesetzlich nicht umsetzbar	
<b>Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA)</b>	Umsetzung im Standortbereich als <b>GEA</b> (mit vertraglicher Vereinbarung oder über eine juristische Person wie BEG, etc.)	Gewerbeordnung nicht anzuwenden Schon in der Praxis umsetzbar	
		 Reduzierte Netzentgelte*  Entfall von Abgaben	Gesetzlich nicht umsetzbar
Gewerbeordnung nicht anzuwenden Teilnahme von großen Unternehmen möglich (unter Einhaltung der Kontrolle)			
 Reduzierte Netzentgelte*		Schon in der Praxis umsetzbar	
<b>Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)</b>	Umsetzung im Standortbereich als <b>GEA</b> (mit vertraglicher Vereinbarung oder über eine juristische Person wie BEG, etc.)	Gewerbeordnung nicht anzuwenden Teilnahme von großen Unternehmen möglich (unter Einhaltung der Kontrolle)	
		 Reduzierte Netzentgelte*  Entfall von Abgaben	Gesetzlich nicht umsetzbar
Gewerbeordnung nicht anzuwenden Teilnahme von großen Unternehmen möglich (unter Einhaltung der Kontrolle)			
 Reduzierte Netzentgelte*		Schon in der Praxis umsetzbar	
<b>Bürgerenergie-gemeinschaften (BEG)</b>	Umsetzung im Standortbereich als <b>GEA</b> (mit vertraglicher Vereinbarung oder über eine juristische Person wie BEG, etc.)	Gewerbeordnung nicht anzuwenden Teilnahme von großen Unternehmen möglich (unter Einhaltung der Kontrolle)	
		 Reduzierte Netzentgelte*  Entfall von Abgaben	Gesetzlich nicht umsetzbar
Gewerbeordnung nicht anzuwenden Teilnahme von großen Unternehmen möglich (unter Einhaltung der Kontrolle)			
 Reduzierte Netzentgelte*		Schon in der Praxis umsetzbar	

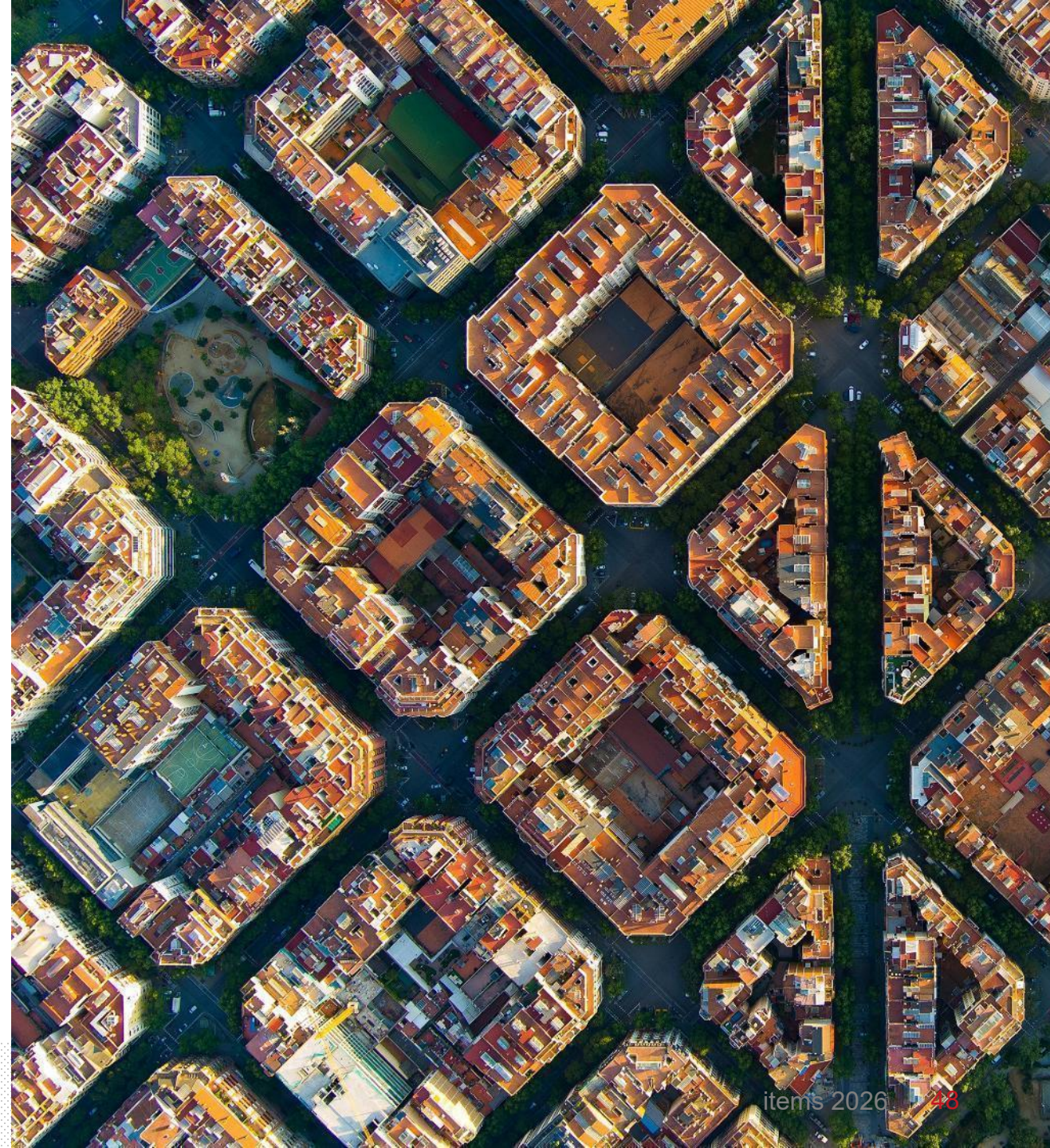
# BEISPIEL „COMUNIDADES ENERGÉTICAS” IN SPANIEN

## Räumlicher Zusammenhang:

- innerhalb eines Radius von 500 m, am selben Umspannwerk
- innerhalb desselben Gemeindegebiets (Katasterreferenz).
- Keine juristische Person erforderlich.
- Kapazität: max. 100 kW.
- Mitglieder eines Energy Sharing Systems können nur einmal pro Jahr wechseln.
- Vorerst Befreiung von Steuern und Netzentgelten.

## Ausschreibungssystem:

- Förderung von Bürgerbeteiligung in landesweiten Ausschreibungen.
- Spezielle Bieterfenster für bürgergeführte, dezentrale PV-Projekte bei Versteigerungen bzw. Ausschreibungen.





# BEISPIEL ITALIEN

## Rechtlicher Rahmen:

- Umsetzung der RED II mit dem Gesetzesdekret Nr. 199/2021.
- > 1.800 operative Konfigurationen und mehr als 18.000 Mitgliedern.
- Energiegemeinschaften können Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.
- Teilnehmer können natürliche Personen, KMU und lokale Behörden sein.

## Vorteile:

- Anreizmodell: Fördertarife: 100 €/MWh für kollektiven Eigenverbrauch, 110 €/MWh für Energiegemeinschaften.
- Förderung für 20 Jahre.
- Hohe regionale Ausweitung möglich: Anschluss an den gleichen Hochvoltknotenpunkt ist Voraussetzung.
- Kombination mit Steuervorzügen für Gebäuderenovierungen.

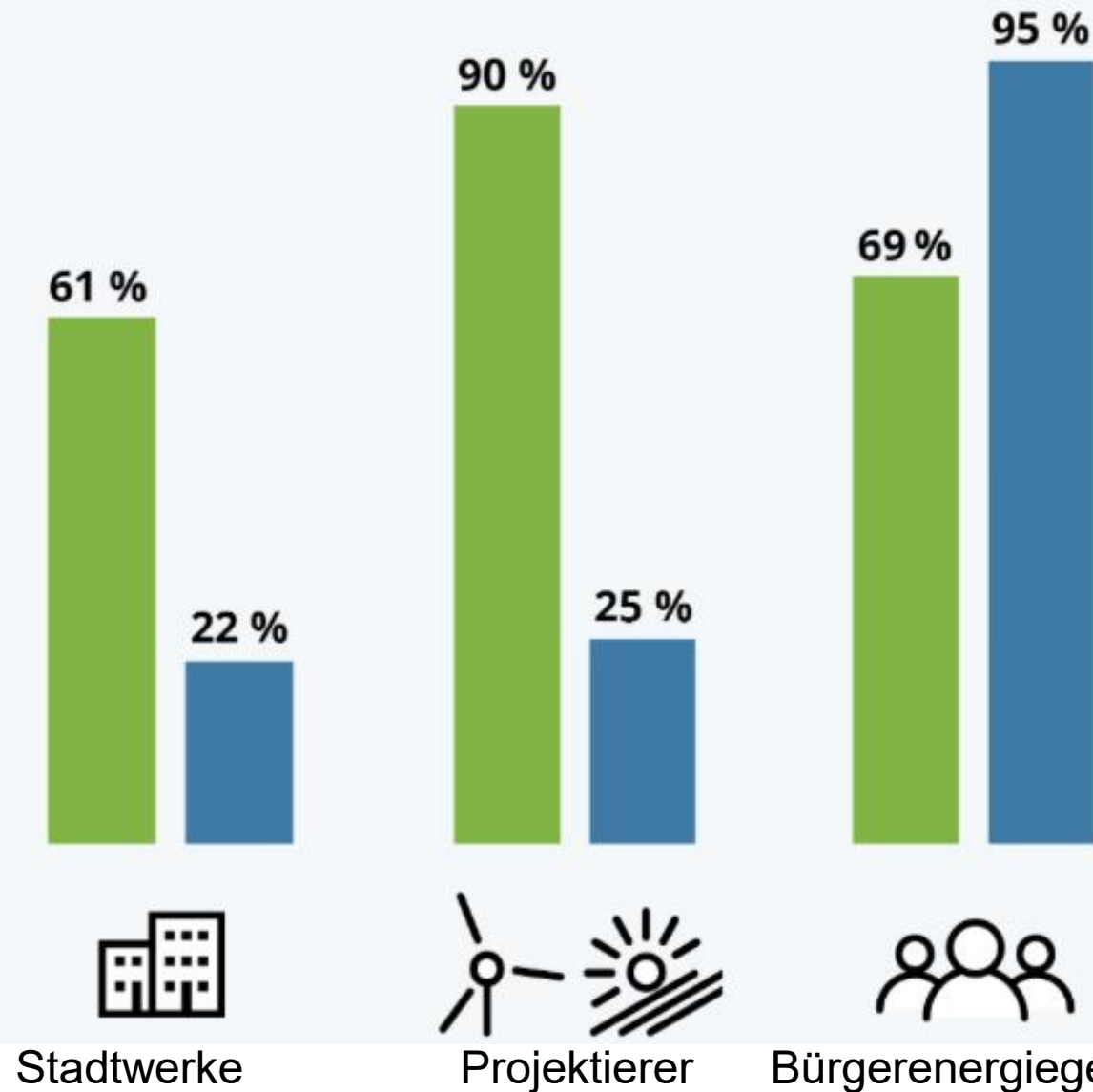
## Herausforderungen:

- Begrenzte Kapazität für kollektiven Eigenverbrauch (bis 200 kW).
- Einschränkungen bei der Nutzung von Net-Metering und Fördertarifen des Decreto FER1.
- Notwendigkeit der Anpassung bestehender Infrastruktur.

3

ENERGY SHARING = BUSINESS  
CASE FÜR STADTWERKE ?





## Direkte Bürgerbeteiligung schafft Akzeptanz

Motive für die Umsetzung von direkter Bürgerbeteiligung nach Unternehmenstyp:



Erhebung basierend auf ca. 450 Beteiligungsprojekten von euco im Energiebereich.

Quelle: euco (2024): Leitfaden Bürgerbeteiligung für Stadtwerke, abgerufen am 16.05.2026

# BÜRGERBETEILIGUNGS- MOTIVE VON STADTWERKEN

**81%** Kundenbindung

**68%** Vertrieb/Wettbewerbsvorteil

**63%** Image

**61%** Akzeptanz

**22%** Eigenkapital

Datenerhebung auf Basis von 135 Partnern und  
450 Bürgerbeteiligungsprojekten ab 2012. © eueco 2024

Quelle: eueco (2024): Leitfaden Bürgerbeteiligung für Stadtwerke, abgerufen am 16.05.2026



# DIE VIER STRATEGISCHEN ROLLEN FÜR STADTWERKE



## Chancen für Energieversorger

- Durch Dienstleistung Kundenbezug (Cross-Selling) und Schnittstelle zum Kunden festigen
- Einspeiser-Margen stabilisieren / erhöhen
- Produkt für Post EEG-Anlagen

 **Entscheidungskriterium: Nicht die attraktivste, sondern die realistisch umsetzbare Rolle ist entscheidend!**  
(gemessen an IT-Reife, Messwesen, Vertriebskraft und Organisationsreife)

Quelle: Peter Saliger: [Wer die Plattform betreut, bestimmt das Geschäftsmodell](#), ZfK vom 04.05.2026

# VERTRIEBSCHANCE FÜR STROMPRODUKT MIT KUNDENBINDUNG?

## Rollen & Verantwortlichkeiten Energieversorger

- Reststromlieferant
- MSB & Bilanzkreisverantwortlicher
- Direktvermarkter



# EMPFEHLUNG BEI KUNDENINTERESSE

## ENERGY SHARING VORAUSSETZUNGEN

Folgende Anforderungen sind mit einem Energy Sharing Modell verbunden:

1. Zählerstandsgangmessung & intelligentes Messsystem oder viertelstündliche registrierende Leistungsmessung an den Verbrauchsstellen.
  2. Verträge zur gemeinsamen Nutzung gemäß den in § 42c Abs. 1 EnWG enthaltenen Vorgaben mit Aufteilungsschlüssel.
  3. Liefervertrag der Energy-Sharing-Letzterverbraucher für die Reststrommengen - unter Beachtung der Möglichkeit eines erhöhten Reststromtarifs, auch in den Fällen, in denen die Reststrombelieferung im Rahmen der Grundversorgung erfolgt (vgl. § 37 EnWG).
  4. Reststromliefervertrag.
  5. Vermarktung von Überschussstrom durch Direktvermarkter inkl. Vertragsverhältnis.
  6. Pflichten aus dem Netzzugang nach § 20 EnWG und den entsprechenden Marktkommunikationsprozessen → das bedeutet individuelle Absprachen mit dem Netzbetreiber
  7. Auch für aus dem Verteilnetz entnommenen Energy-Sharing-Strom sind Netzentgelte und Abgaben sowie in der Regel Stromsteuer zu entrichten.
- Wir empfehlen, interessierte KundInnen frühzeitig über die damit verbundenen Anforderungen aufzuklären!





**Sanktionsrisiko nach §52 EEG** durch fehlende Direktvermarktungsabsicherung.



**Qualitätsrisiko** durch MSB-seitige Lieferverzögerungen oder -ausfälle, die zur erzwungenen Beendigung des Energy Sharings führen.



**Rechts- und Vertragsgestaltungsrisiko** durch eine zu starre Ausgestaltung der Vereinbarungen in einem noch nicht vollständig konsolidierten Regulierungsrahmen.

→ Verträge sollten daher Anpassungsklauseln für den Fall regulatorischer Konkretisierungen – insbesondere durch BNetzA-Festlegungen nach §20b EnWG – enthalten.

FfE (2026): Datenaustausch bei der Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG - Optionen zur Abbildung der Netznutzung, zur Bilanzierung und zur Abrechnung von Energy Sharing Strommengen. DOI: 10.34805/ffe-10-26, abgerufen am 05.06.2026



4

FAZIT

# ZEITPLAN & FRISTEN

LAUT BDEW

## Q2 2026 Veröffentlichung der Anwendungshilfe Energy Sharing\*

### 01.08.2026 Konsultation

- Erweiterung der MaLo-Ident API um die Information, dass die MaLo Bestandteil von Energy-Sharing ist
- Neuer Anwendungsfall Lokationsbündel für Energy-Sharing (API)
- Erweiterung der Berechnungsformel um die Angabe von Verwendungszwecken (API)

### 01.10.2026:

- Anwendung: „Übermittlung von mehreren Registern“
- Start der Implementierung „API“

### 01.10.2026:

- Anwendung „API“ ab dem **01.10.2027** bei einem Jahr Implementierungszeit

\*„Wir sind derzeit in der Erarbeitung einer Anwendungshilfe für „**Energy Sharing in der Marktkommunikation**“. Die Anwendungshilfe befindet sich derzeit in der Freigabe. Eine Veröffentlichung der Anwendungshilfe ist im Laufe der nächsten Woche geplant.“

Darüber hinaus wird gerade eine **Anwendungshilfe für Netzbetreiber**, die sich mit netzwirtschaftlichen Aspekten befasst, erarbeitet. Diese befindet sich derzeit auch in der BDEW-Freigabe.“

Quelle: E-Mail von Georg Walle · Fachgebietsleiter Marktkommunikation Geschäftsbereich Energienetze und Regulierung BDEW vom 03.06.2026)

## FAZIT:

- ✓ These: Energy Sharing reizt Investitionen an und erhöht die Akzeptanz dezentraler erneuerbarer Energien.
- ✓ Die EU-Idee des Energy Sharing stellt BürgerInnen in den Mittelpunkt des Energiesystems.
- In Deutschland sind wir davon ein gutes Stück entfernt.
  - Fehlende Wirtschaftlichkeit: Es gibt keinerlei Anreize, die den zusätzlichen bürokratischen und messtechnischen Aufwand kompensieren → kaum skalierbare Minimallösung.
  - Der Gesetzgeber privilegiert zwar bürgernahe Strukturen, überträgt die operative Komplexität aber faktisch an jene Marktakteure, die Prozesse, Marktkommunikation und Systemintegration beherrschen.
  - Ungleicher Aufwand: Netzbetreiber führt zu ungleicher Behandlung der Energieteiler: Einige betreiben Netzgebiete von der Größe eines Dorfes, während andere Gebiete bis zu zehn Prozent der Landesfläche abdecken.
  - Noch offene Marktkommunikation, Digitalisierung (iMSys, Rollout, Internetplattform), Bilanzierung sowie Abrechnung und uneinheitliche Datenformate (mangelnde Musterverträge) führen dazu, dass Energy-Sharing-Modelle vielerorts nur schwerlich umgesetzt werden können.



Blogbeitrag 26.05.2026



**Ausgabe Mai 2026 vom 20.05.2026**

**Energy Sharing startet zum 01.06.2026 – wirklich? (18.05.2026)**

ENWIKO vom 20.05.2026



Grundlagen-Webinar Energy Sharing 02.12.2025



**Ausgabe Dezember 2025 vom 17.12.2025**

**Energy Sharing: Kein großer Wurf – vielleicht aber ein Etappensieg (12.12.2025)**

ENWIKO vom 17.12.2025

– FESTLEGUNGSENTWURF DER BUNDESNETZAGENTUR

– ANALYSE UND EINSCHÄTZUNG

2  
#ESW

## AGNES QUARTERLY II – UPDATE ZUR NETZENTGELTSYSTEMATI-K STROM

Wir laden Sie ganz herzlich zu unserem zweiten Webinar zum Thema “**Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)**” ein. Wir möchten den kürzlich von der Bundesnetzagentur vorgestellten aktuellen Diskussionsstand einordnen und auf den Punkt bringen sowie die zentralen Knackpunkte beleuchten. Außerdem möchten wir die BNetzA-Sicht der parallelen Begleitstudie von CONSENTEC gegenüberstellen und die Implikationen diskutieren.

Weitere Infos & Anmeldung



### Infos zur Veranstaltung

**Zeitraum**  
23.06.2026  
10:00 – 11:00 Uhr



#ESW

items

23.-24. September 2026

VOM BLACKOUT ZUM ENERGIESYSTEM:

GRUNDLAGENWERKSTATT FÜR KOMMUNALE ENERGIEVERSORGER

– VON DER THEORIE IN DIE PRAXIS

## Was könnt Ihr erwarten?

- 16 Stunden, Vor-Ort Termin für neue KollegInnen und QuereinsteigerInnen und alle, die ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen wollen
- **Anschauliche Grundlagen** zu Aufgaben, Funktion und Organisation von Stadtwerken und Netzbetreibern, die Verantwortlichkeiten und das Zusammenspiel der unterschiedlichen Marktrollen, die Funktion und das Funktionieren des Energiemarktes und der Sektoren Strom, Wärme, Gas und Verkehr und ihrer politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen

- **Praxisorientierte Beispiele** aus der Energiewirtschaft
  - **Gruppenarbeiten, Reflexionen & Fallstudien**, um nachhaltiges Verstehen zu ermöglichen
  - **Viel Raum für Ihre Fragen** und Anwendung im Joballtag.
  - Idee: Angebot eines kürzeren „Refresher-Kurs“ für bereits erfahrende KollegInnen
- weitere [Infos und Anmeldung](#)

# ENWIKO

## ENERGIEWIRTSCHAFTSKOMPASS



### **Schnell und einfach informiert sein:**

Keine aufwendige Recherche mehr – wir liefern die relevanten Änderungen direkt in Ihr Postfach, praxisrelevant aufbereitet.

### **Fundierte Entscheidungsgrundlagen:**

Mit dem aktuellen Wissen über regulatorische Neuerungen können Geschäftsstrategien optimal entwickelt und angepasst werden.

### **Originaldokumente unmittelbar zugänglich:**

Schlüsseldokumente und Leaks wie z.B. Gesetzesnovellen, bisher noch nicht veröffentlichte Entwürfe, BNetzA-Festlegungen, Grundsatzpapiere, etc. situativ und unkommentiert sofort in Ihrem Postfach.

### **Zeitersparnis produktiv nutzen:**

Wir behalten für Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Blick und stehen für ein persönliches Sparring gern zur Verfügung.

Bei Interesse schreibt Euch gern [hier](#) ein.

# ENERGIEPERSPEKT IM DIALOG

## VIDEOEINBLICKE ZU SCHLÜSSELTHEMEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT

Staffel 1: Messwesen

Staffel 2: Energiespeicher:

→ [Hier geht es zu den Videos](#)



**EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 7: Bidirektionales Laden – Vision oder Realität?**

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 7: Bidirektionales Laden – Vision oder Realität? Folge 7 der neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die sich

**WEITERLESEN »**

5. April 2026 • Keine Kommentare



**EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 6: Technik II – Wärme**

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 6: Technik II – Wärme Folge 6 der neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die sich vollständig dem

**WEITERLESEN »**

1. April 2026 • Keine Kommentare



**EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 5: Speicher in der Industrie**

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 5: Speicher in der Industrie Folge 5 der neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die sich vollständig dem

**WEITERLESEN »**

26. März 2026 • Keine Kommentare



**EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 4: Technik I – Kurz-, Mittel- und Langfristspeicher**

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 4: Technik I – Kurz-, Mittel- und Langfristspeicher Folge 4 der neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die

**WEITERLESEN »**

18. März 2026 • Keine Kommentare



**EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 3: Goldgräberstimmung oder Energierelevanz?**

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 3: Goldgräberstimmung oder Energierelevanz? Folge 3 der neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die sich vollständig dem Thema

**WEITERLESEN »**

11. März 2026 • Keine Kommentare



**EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 2: Was ist ein Speicher – juristisch gesehen?**

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 2: Was ist ein Speicher – juristisch gesehen? Folge 2 der neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die

**WEITERLESEN »**

3. März 2026 • Keine Kommentare



**Dr. Constanze Adolf**

**Leiterin Stabsbereich Energiewirtschaft: Strategie & Wissen**

Hafenweg 7 – 48155 Münster

Unter den Linden 21 - 10117 Berlin

Fon: +49 251 20 83 26 94

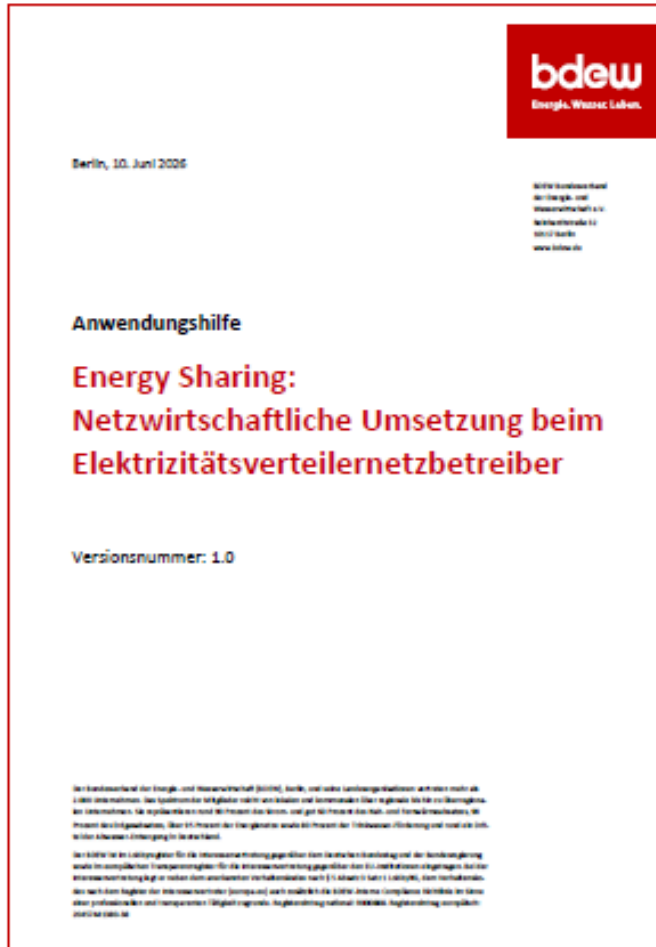
Mobil: +49 152 52 37 56 39

[c.adolf@itemsnet.de](mailto:c.adolf@itemsnet.de) - [www.itemsnet.de](http://www.itemsnet.de)

The background of the slide is a photograph of a server room. It shows long aisles of server racks on both sides, with a bright light source at the end of the aisle creating a lens flare effect. The racks are filled with various electronic components and have numerous small lights and displays.

# ANHANG

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR



### Musterformular<sup>1</sup> des Verteilnetzbetreibers zur Anmeldung zum Energy-Sharing gemäß § 42c EnWG

Die Meldung über dieses Formular erfolgt vom Anlagenbetreiber der Erzeugungsanlage in seiner Rolle als Sharing-Betreiber an den zuständigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber.

#### 1. Allgemeine Angaben

**Gewünschter Wirksamkeitsbeginn (Monatserster):** \_\_\_\_\_

**Beachten Sie:** Die Meldung hat mit mindestens einen Kalendermonat Vorlauf zu erfolgen.

#### Art der Meldung:

- Neuanmeldung eines Energy Sharing Modells
- Änderung eines bestehenden Energy Sharing Modells
- Beendigung eines Energy-Sharing-Modells

#### 2. Angaben zum Anlagenbetreiber

- Anschrift: \_\_\_\_\_
- Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Quelle: [BDEW-Anwendungshilfe zu Energy Sharing](#) | BDEW, abgerufen am 10.06.2026

# USE CASES – ENERGY SHARING IN DER PRAXIS

## WICHTIGE MODELLE IM ÜBERBLICK – PROJEKT SKIES

- 29 konkrete, grundsätzlich mögliche Use Cases wurden in dem Forschungsprojekt „Skalierbare Integration von Energy Sharing, SKIES“ identifiziert, welche im Rahmen von § 42c EnWG oder auch außerhalb umsetzbar sind.
- Zusammengeführt ergeben sich 7 grundlegende Basis-Use-Cases. Die grundlegenden Merkmale zur Klassifizierung waren dabei die beteiligten Parteien, die Vertragsstrukturen in der Energy Sharing Community und die Aufteilung der Verantwortungen.
- Für jeden grundlegenden Use Case wird zudem systematisch eingeordnet, welche Ausprägungen und Erweiterungen möglich sind:
  - Voll- oder Teilversorgung
  - Räumlichen Anwendungsradius (vom Einzelgebäude bis hin zu länderweiten Modellen)
  - Mögliche erweiternde Use Cases, insbesondere je nach Ziel welches in der Energy Sharing Community verfolgt wird



## Basis Use Case



**Prosumer beliefert Verbraucher nach § 42c**



**Gemeinschaftlicher Eigenverbrauch nach §42c**



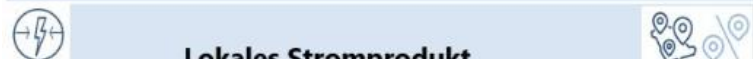
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung §42b



**Peer-to-Peer Versorgung im Rahmen einer Energiegemeinschaft**



**Energiegemeinschaft als lokaler Energiemarkt**



**Lokales Stromprodukt**



Mieterstrom §42a



**Akteur teilt mit sich selbst Strom**



**Power Purchase Agreements (PPA)**



■ nach § 42c EnWG möglich; ■ grundsätzlich möglich

**Legende:** Vollversorgung Teilversorgung Hinter einem NAP Quartier Im selben Bilanzierungsgebiet in angrenzenden Bilanzierungsgebieten derselben Regelzone Überregional

## Mögliche Erweiterungen

Strom wird in **Prosumer Speicher** zwischengespeichert



**Gemeinschaftlicher Speicher**



**Gemeinschaftlicher Ladepark**



Anreizsetzung durch **dynamische Tarife**

Teilnahme an **mehreren §42c Energy Sharing** Verträgen



**Aggregation, und Vermarktung** der Flexibilitäten der Teilnehmer



Betrieb eines **Speichers** durch **EVU/Vermieter**

Betrieb eines Ladeparks durch **EVU/Vermieter**

Ein Speicher bedient **mehrere NAP** eines Unternehmens

Anlagenbetreiber betreibt **außerdem Speicher**



**Multi-Buyer/ Multi-Seller** Konstrukte

\*ab 2028 in §42c

# SkIES – Skalierbare Integration von Energy Sharing

Blaupausen, um gemeinsam Energie zu nutzen.

Projektseite [LINK](#)

Das geförderte Projekt SkIES – Skalierbare Integration von Energy Sharing – untersucht wissenschaftliche Grundlagen, technische Konzepte, rechtliche Fragestellungen, damit Energy Sharing Ansätze in Deutschland umgesetzt und in bestehende Strukturen integriert werden können.



## Projektpartner




## Whitepapersserie [LINK](#)



📅 24.02.2026

**Energy Sharing: Use Cases aus dem Projekt SKIES**

[MEHR ERFAHREN →](#)



📅 02.03.2026

**Energy Sharing nach § 42c EnWG: Gesetzliche Premiere, Rahmenbedingungen und nächst...**

[MEHR ERFAHREN →](#)



📅 30.03.2026

**Datenaustausch bei der Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG**

[MEHR ERFAHREN →](#)



📅 16.03.2026

**Perspektiven für Kundenanlage, Mieterstrom & Quartiere**

[MEHR ERFAHREN →](#)

## Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland



[Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland \(1\).pdf](#)